

PROVINZIAL



2020

**Anlage zum Geschäftsbericht
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG**

Anlage zum Geschäftsbericht 2020

Begründet durch die Fusion der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG und der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG, aber auch durch die in den letzten Jahren in immer kürzeren Abständen eingeführten neuen Tarifwerke hat sich im Bestand der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG eine große Vielfalt an unterschiedlichen Tarifen entwickelt. Da für sämtliche Tarife die Beteiligung an den Überschüssen deklariert werden muss, hat die Deklaration einen sehr großen und schwer überschaubaren Umfang angenommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und mit dem Ziel, den Geschäftsbericht für Sie handhabbarer zu gestalten, haben wir einen Teil der Deklaration in diesen Band als Anlage zum Geschäftsbericht ausgelagert. Hierbei handelt es sich um die Deklaration für Versicherungen mit Ausnahme der derzeit offenen Tarifwerke 2021, 2019 bzw. 2017.

Überschussbeteiligung 2021, Teile B, C und D

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Der Bestand der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG gliedert sich in vier Teile:

Teil A: Versicherungen der offenen Tarifwerke 2021, 2019 bzw. 2017

Teil B: Versicherungen nach den Tarifwerken 2019, 2017, 2016, 2015, 2014, 2013, 2012, 2011, 2010, 2008, 2007, 2006 und 2005A sowie fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005

Teil C: Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG

Teil D: Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG

Diese Anlage zum Geschäftsbericht enthält die Angaben zur Beteiligung am Überschuss und zur Beteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen nach Tarifwerken aus den Teilen B, C und D. Die entsprechenden Angaben für Versicherungen der derzeit offenen Tarifwerke 2021, 2019 bzw. 2017 (Teil A) sind dem Hauptteil des Geschäftsberichts zu entnehmen. Die Unterschriften des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Hauptteil des Geschäftsberichts beziehen sich auf den gesamten Jahresabschluss inklusive der in dieser Anlage zum Geschäftsbericht dargelegten Anhangangaben.

Nach der mit Beginn des Jahres 2008 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) steht den Versicherungsnehmern eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven zu, sofern die Überschussbeteiligung nicht durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Sowohl die im Jahr 2021 fällige Beteiligung am Überschuss als auch die im Jahr 2021 fällige Beteiligung an den Bewertungsreserven werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen; im Jahr 2021 werden keine Überschüsse unmittelbar zulasten des Geschäftsjahresergebnisses als Direktgutschrift gutgebracht.

Für das Geschäftsjahr 2021 werden die im Folgenden dargestellten Überschussanteile festgesetzt.

Beteiligung am Überschuss

B. Versicherungen nach den Tarifwerken 2019, 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007, 2006 und 2005A sowie fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005

1. Kapital bildende Lebensversicherungen nach den Tarifwerken 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil zugeteilt. Ferner wird bei Ablauf der Versicherung bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen 2 und 2V in den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012, 2010 und 2008, 2U in den Tarifwerken 2016 und 2015, sowie 2AR und 2VAR in den Tarifwerken 2007 und 2006) ein laufender Überschussanteil fällig. Bei der Tarifform 2U im Tarifwerk 2016 wird für den Fall, dass bei Tod keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, die fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung so begrenzt, dass die Gesamtleistung das Sterbegeld nach §§ 2 und 3 Körperschafts-Durchführungsverordnung nicht übersteigt.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.1a, für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.1b, für das Tarifwerk 2013 aus Tabelle B.1c, für das Tarifwerk 2012 aus Tabelle B.1d, für die Tarifwerke 2010 und 2008 aus Tabelle B.1e, für das Tarifwerk 2007 aus Tabelle B.1f und für das Tarifwerk 2006 aus Tabelle B.1g.

2. Rentenversicherungen einschließlich Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

2.1 Tarifwerke 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010, 2008, 2007 und 2006

Anwartschaftliche Rentenversicherungen und hierin ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Ferner wird bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen ZR, ZRU, ZRK, ZRKU, ARF, ARKF, AF, AFK, ARD, AVD, ARDG, AV-ARDG sowie hierin ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen) ein laufender Überschussanteil fällig. Eine Ausnahme zu dieser Regelung stellen die Tarifformen ZR, ZRU, ZRK und ZRKU der Tarifwerke 2016, 2015, 2013, 2012 und 2011 dar, bei denen bei Kapitalabruf kein laufender Überschussanteil fällig wird.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-, Partnerrenten- oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Dynamikrente)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente).

Für Versicherungen nach Tarifwerk 2017 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Tabelle B.2.2a und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1a. Für Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 2017 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.5.5a. Für Versicherungen nach Tarifwerken 2016 und 2015 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Tabelle B.2.2b, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3a und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1b. Für Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken 2016 und 2015 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.5.5b. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2013 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Tabelle B.2.2c, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3b, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1c. Für Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 2013 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.5.5c. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2012 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Tabelle B.2.2d, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3c, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1d. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2011 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.2.1e.

Für Versicherungen nach den Tarifwerken 2010 und 2008 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit aus Tabelle B.2.2d, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3d, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1f. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2007 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für die Tarifform 4ARG aus Tabelle B.2.1h, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3d, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für die übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1g. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2006 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für die Tarifform 4ARG aus Tabelle B.2.1j, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifformen ARDG und AV-ARDG) aus Tabelle B.2.3d und für die übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1i. Für Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.5.5d.

2.2 Tarifwerk 2005A (Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz – Tarife ARDG und AV-ARDG)

Versicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil zum Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen laufenden Überschussanteil.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.2.3f.

3. Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherungen

3.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen (außer fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital) als Altersvorsorgevertrag

Anwartschaftliche Versicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Ferner wird zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung ein laufender Überschussanteil fällig.

Im Rentenbezug wird zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, ein laufender Überschussanteil fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2010 aus Tabelle B.3.1a und für die Tarifwerke 2008 und 2007 aus Tabelle B.3.1b.

3.2 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital

Versicherungen in der Anwartschaft erhalten laufende Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats. Der Zinsüberschussanteil und der sonstige Überschussanteil, der sich auf das Teildeckungskapital des Wertisierungsfonds bezieht, werden erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsmonats zugeteilt. Ferner erfolgt für diese Komponenten eine Überschusszuteilung zum vereinbarten Rentenbeginn bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung.

Im Rentenbezug wird – auch für dann ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten- und Partnerrenten-Zusatzversicherungen – zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, ein laufender Überschussanteil fällig. Es kann auch eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente) vereinbart werden.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Direktversicherung für die Tarifwerke 2012 und 2011 aus Tabelle B.3.2i, für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag für das Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.3.2b, für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2e, für das Tarifwerk 2013 aus Tabelle B.3.2h und für Tarifwerke vor 2013 aus Tabelle B.3.2j, für Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept des Tarifwerks 2017 aus Tabelle B.3.2c und der Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2f, für alle übrigen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantiekapital des Tarifwerks 2017 aus Tabelle B.3.2a, der Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2d, des Tarifwerks 2013 aus Tabelle B.3.2g und für die übrigen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantiekapital der Tarifwerke 2012 und 2010 aus Tabelle B.3.2k.

3.3 Übrige fondsgebundene Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2019, 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007, 2006 und 2005 und fondsgebundene Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2017
Versicherungen in der Anwartschaft und das GenerationenDepot Invest erhalten laufende Überschussanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Verträge auf Grundlage der Produkte MoneyCoach Rente und MoneyCoach Rente plus erhalten darüber hinaus laufende Überschussanteile mit jeder Beitragsfälligkeit. Sofern eine Leistung wegen anerkannter Berufsunfähigkeit erbracht wird, wird zusätzlich ein laufender Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Im Rentenbezug wird bei fondsgebundenen Rentenversicherungen – auch für dann ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen – zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, ein laufender Überschussanteil fällig. Beim Produkt FondsRente Vario kann auch eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente) vereinbart werden.

Für die Tarifwerke 2019 und 2017 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für fondsgebundene Rentenversicherungen aus Tabelle B.3.3a und für das GenerationenDepot Invest aus Tabelle B.3.4. Für die Tarifwerke 2016 und 2015 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.3.3b. Für das Tarifwerk 2013 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.3.3c. Für die Tarifwerke 2012 und 2011 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.3.3d. Für die Tarifwerke vor Tarifwerk 2011 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für die Produkte FondsRente Vario, GarantieZertifikatPolice, IndexGarantiePolice und BasisRente Fonds aus Tabelle B.3.3e, für die MoneyCoach Rente aus Tabelle B.3.3f und für die InvestRente aus Tabelle B.3.3g.

4. Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Risikoversicherungen erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder – während der Dauer der Beitragszahlung – einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus der Tabelle B.4a, für das Tarifwerk 2013 aus der Tabelle B.4b und für die Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 aus Tabelle B.4c.

5. Zusatzversicherungen

5.1 Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2017, 2016, 2015, 2014, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile bei jeder Beitragsfälligkeit.

Beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten je nach vereinbarter Form der Überschussbeteiligung

- ▶ entweder – bei Überschussbeteiligung durch laufende Zuteilung von Überschussanteilen – zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, einen Zinsüberschussanteil
- ▶ oder – bei Überschussbeteiligung in Form einer Zusatzrente – bei Eintritt einer Leistungspflicht in dem 2021 beginnenden Versicherungsjahr eine zusätzliche Rente aus der Überschussbeteiligung (ZÜB), die zu denselben Terminen und so lange wie die vereinbarte Barrente gezahlt wird.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.5.1a, nach Tarifwerken 2016 und 2015 aus Tabelle B.5.1b, nach den Tarifwerken 2014 und 2013 aus Tabelle B.5.1c, für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2012, 2010 und 2008 aus Tabelle B.5.1d und für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2007 und 2006 aus Tabelle B.5.1e. Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk nach Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.5.1a, nach Tarifwerk 2016 aus Tabelle B.5.1b und für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2007 und 2006 aus Tabelle B.5.1f.

5.2 Pflegerenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 2008

Anwartschaftliche Pflegerenten-Zusatzversicherungen erhalten

- ▶ als Zusatzversicherung zu einer anwartschaftlichen Rentenversicherung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, einen laufenden Überschussanteil. Ferner wird zum vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (bei Hauptversicherung mit Abrufrecht) ein laufender Überschussanteil fällig.
- ▶ als Zusatzversicherung zu einer Rentenversicherung im Rentenbezug zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung, einen laufenden Überschussanteil.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle B.5.2.

5.3 Unfall-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Für beitragsfreie Unfall-Zusatzversicherungen wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, ein laufender Überschussanteil fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus der Tabelle B.5.3a, für das Tarifwerk 2013 aus der Tabelle B.5.3b und für die Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 aus Tabelle B.5.3c.

5.4 Risiko-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus der Tabelle B.5.4a, für das Tarifwerk 2013 aus der Tabelle B.5.4b und für die Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 aus Tabelle B.5.4c.

5.5 Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2016, 2015, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Siehe Ziffer 2.1 auf den Seiten 5 bis 6.

6. Verzinsliche Ansammlung

Sofern laufende Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, ist der Zinssatz für die jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens der jeweiligen Tabelle zu entnehmen. Für diese Zinszuteilung auf die verzinsliche Ansammlung gelten die gleichen bedingungsgemäßen Regelungen wie für den Zinsüberschussanteil der Überschussbeteiligung.

C. Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG

1. Kapital bildende Lebensversicherungen

Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben und in der vertraglich vereinbarten Form verwendet. Bei Vereinbarung einer im Todesfall mindestens abgesicherten Überschussleistung (ab Tarifwerk 68) wird für Verträge mit Beginn ab 1984 der hierfür benötigte Risikobeitrag inklusive Kosten mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation versicherungsmathematisch berechnet und mit den laufenden Überschussanteilen verrechnet.

1.1 Tarifwerke 2004 und 2000

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle C.1.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle C.1.1b.

1.2 Tarifwerk 94

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile finden sich in Tabelle C.1.2a.

1.3 Tarifwerke vor 94

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 86 aus Tabelle C.1.3a, für das Tarifwerk 68 aus Tabelle C.1.3b und für die Tarifwerke vor 68 aus Tabelle C.1.3c.

2. Rentenversicherungen

Die laufenden Überschussanteile werden bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben.

Versicherungen nach Tarifwerk 94 und nach älteren Tarifwerken erhalten in der Aufschubzeit einen geschäftsplanmäßig geregelten Betrag zur Bildung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn. Dieser Betrag wird bis zum Rentenbeginn wie die vereinbarte laufende Überschussbeteiligung verwendet und wird auf die im Folgenden festgelegte Überschussbeteiligung angerechnet.

2.1 Tarifwerke 2004R, 2004 und 2000

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2004R und 2004 aus Tabelle C.2.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle C.2.1b.

2.2 Tarifwerk 95

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.2.2.

2.3 Tarifwerke 94 und 90

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.2.3.

2.4 Tarifwerke vor 90

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.2.4.

3. Fondsgebundene Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und 2000

Fondsgebundene Lebensversicherungen sowie fondsgebundene Rentenversicherungen in der Aufschubzeit erhalten als laufende Überschussanteile

- ▶ zu Beginn eines jeden Monats einen Risikogewinn,
- ▶ mit jeder Beitragsfälligkeit sowie zum Ende eines jeden Monats einen Grundgewinn.

Im Rentenbezug erhalten fondsgebundene Rentenversicherungen einen laufenden Überschussanteil zum Ende des Versicherungsjahres.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.3

4. Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 86 und 68

Risikoversicherungen ab Tarifwerk 86 sowie Verträge nach Tarifwerk 68 erhalten als Überschussbeteiligung für das 2021 beginnende Versicherungsjahr (Restkreditversicherungen: im Jahr 2021) eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung fällige Leistung (Todesfallbonus). Deren Höhe ergibt sich aus Tabelle C.4.

5. Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen

5.1 Tarifwerke 2004, 2000, 94 und 92

Die laufenden Überschussanteile werden zum Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben, sofern sie nicht zur Beitragssenkung verwendet werden. In diesem Fall wird der laufende Überschussanteil entsprechend der Beitragszahlweise mit dem fälligen Beitrag verrechnet.

Wenn zum Ablauf der Zusatzversicherung keine Berufsunfähigkeit vorliegt, wird ein Schlussüberschuss für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. – wenn zwischendurch Berufsunfähigkeit bestanden hatte – seit der letzten Reaktivierung gezahlt.

Bei Tod oder vollständigem Rückkauf in der Anwartschaft wird von dem für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelten Schlussüberschuss ein diskontierter Wert geleistet.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für die Tarifwerke 2004 und 2000 aus Tabelle C.5.1a und für die Tarifwerke 94 und 92 aus Tabelle C.5.1b.

5.2 Tarifwerke vor 92

Verträge, bei denen eine Barrente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität zu zahlen ist, erhalten in dem 2021 beginnenden Versicherungsjahr einen laufenden Überschussanteil, der entsprechend der Rentenzahlweise zusätzlich zur versicherten Barrente ausbezahlt wird.

Wenn zum Ablauf der Zusatzversicherung keine Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt, werden Schlussüberschussanteile für jedes Versicherungsjahr seit Beginn bzw. – wenn zwischendurch Berufsunfähigkeit bestanden hatte – seit der letzten Reaktivierung gezahlt. Bei Ablauf eines leistungspflichtigen Vertrags, durch den Beitragsbefreiung versichert war, wird ein Schlussüberschuss fällig.

Bei Tod oder vollständigem Rückkauf in der Anwartschaft wird von dem für die abgelaufenen Versicherungsjahre ermittelten Schlussüberschuss ein diskontierter Wert geleistet.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle C.5.2.

6. Verzinsliche Ansammlung

Sofern laufende Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, ist der Zinssatz für die jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens der jeweiligen Tabelle zu entnehmen.

D. Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG

1. Kapital bildende Lebensversicherungen

1.1 Tarifwerke 2004, 2000 und 94

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil zugeteilt. Ferner wird bei Ablauf der Versicherung bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen 2AR, 2VAR) ein laufender Überschussanteil fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle D.1.1a und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle D.1.1b.

1.2 Tarifwerke 87 und 68

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres, bei beitragspflichtigen Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 87 aus Tabelle D.1.2a und für das Tarifwerk 68 aus Tabelle D.1.2b.

1.3 Tarifwerke vor 68

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres, bei beitragspflichtigen Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres, wird ein laufender Überschussanteil fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.1.3.

2. Rentenversicherungen – ausgenommen Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz –, Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

Auffüllung der Deckungsrückstellung in den Jahren 1995 bis 2002

Aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Lebenserwartung wurden für Rentenversicherungen nach Tarifwerken vor 94 bei der Berechnung der Deckungsrückstellung ab 1995 dieselben Sterbetafeln wie beim Tarifwerk 94 und in diesem Zusammenhang ein Rechnungszins von 4 % zugrunde gelegt. Die erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung

wurde in den Jahren 1995 bis 2002 durchgeführt, wobei die jährliche Zuteilung laufender Überschussanteile um einen vertragsindividuell nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Auffüllungsbetrag gekürzt wurde. Soweit Auffüllungsbeträge auf diese Weise (noch) nicht ausgeglichen werden konnten, werden die gemäß der nachfolgenden Deklaration ermittelten laufenden Überschussanteile um die noch ausstehenden Teile der Auffüllungsbeträge vermindert.

Auffüllung der Deckungsrückstellung ab 2004

Der Anstieg der Lebenserwartung ist in den letzten Jahren schneller fortgeschritten, als dies in den Sterbetafeln berücksichtigt war, die bis 2003 der Berechnung der Deckungsrückstellung zugrunde gelegt wurden. Deshalb wird die Deckungsrückstellung für Rentenversicherungen nun auf Grundlage aktueller Sterbetafeln berechnet. Als Beitrag zur Kompensation des Aufwands für die Auffüllung der Deckungsrückstellung werden die Zinsüberschussanteilsätze für die betroffenen Bestände der Tarifwerke 2004, 2000, 94, 91 und 57 gegenüber den Sätzen der übrigen Bestände reduziert, jedoch höchstens so weit, dass den Verträgen durch Rechnungszins und Zinsüberschussanteil insgesamt eine Verzinsung von 1,75 % bzw. mindestens der Rechnungszinssatz erhalten bleibt.

Um diese Kürzung für die Verträge, die nicht in den Rentenbezug übergehen und bei denen deshalb die Reserveauffüllung nicht benötigt wird, zu kompensieren, erhalten die betroffenen Verträge in der Aufschubzeit neben den im Folgenden erläuterten Schlussüberschussanteilen zusätzliche Schlussüberschussanteile. Diese werden bei Kapitalabfindung, vollständigem Rückkauf oder Tod vor Rentenbeginn fällig, jedoch nicht beim Übergang in den Rentenbezug. Erfolgt der Übergang in den Rentenbezug jedoch unter Anwendung der PflegeRentenoption, werden die zusätzlichen Schlussüberschussanteile ebenfalls fällig.

Bei Versicherungen der Tarifwerke 2004, 2000, 94, 91 und 57, die im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossen wurden und bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war, erfolgte keine Auffüllung der Deckungsrückstellung und dementsprechend keine Herabsetzung der Überschussbeteiligung. Diese Verträge erhalten auch keinen zusätzlichen Schlussüberschussanteil.

2.1 Tarifwerke 2005, 2004A, 2004, 2000 und 94

Anwartschaftliche Rentenversicherungen und hierin ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Ferner wird bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung (Tarifformen ARF, ARKF, AF, ARD sowie Ehegattenrenten-Zusatzversicherungen) ein laufender Überschussanteil fällig.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Ehegattenrenten-, Partnerrenten- oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Dynamikrente)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente).

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für das Tarifwerk 2005 aus Tabelle D.2.1a, für die Tarifwerke 2004A und 2004 aus Tabelle D.2.1b und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle D.2.1c.

2.2 Tarifwerk 91

Anwartschaftliche Rentenversicherungen und hierin ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres, beitragspflichtige Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Bonus- bzw. Dynamikrente)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente).

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.2.2.

2.3 Tarifwerke vor 91

Anwartschaftliche Rentenversicherungen erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres, beitragspflichtige Versicherungen erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres.

Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug je nach Vereinbarung

- ▶ entweder einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres (Bonus- bzw. Dynamikrente, Barauszahlung der Überschussanteile)
- ▶ oder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung bei jeder Rentenfälligkeit (Zusatzrente). Versicherungen mit Beginn der Rentenzahlung vor 1996 erhalten bei entsprechender Vereinbarung zusätzlich einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.2.3.

3. Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach den Tarifwerken 2005, 2004 und 2000

Anwartschaftliche Rentenversicherungen erhalten für jeden Monat einen laufenden Überschussanteil.

Rentenversicherungen erhalten im Rentenbezug einen laufenden Überschussanteil zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.3. Dabei werden die Sätze der Tarifwerke 2000 und 2004 gegenüber denen des Tarifwerks 2005, um die Aufwände für die erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung schrittweise zu kompensieren, auf die gleiche Weise wie bei den Rentenversicherungen nach Ziffer 2 reduziert (siehe Seiten 10 bis 11). Um diese Kürzung für die Verträge, die nicht in den Rentenbezug übergehen und bei denen deshalb die Reserveauffüllung nicht benötigt wird, zu kompensieren, erhalten die betroffenen Verträge in der Aufschubzeit neben den oben erläuterten Schlussüberschussanteilen zusätzliche Schlussüberschussanteile. Diese werden bei vollständigem Rückkauf oder Tod vor Rentenbeginn fällig, jedoch nicht beim Übergang in den Rentenbezug. Im Fall einer Teilkapitalauszahlung werden zusätzliche Schlussüberschussanteile anteilig nach dem ausgezahlten Anteil des Deckungskapitals der versicherten Rente fällig.

4. Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2004A, 2004, 2000 und 94

Fondsgebundene Lebensversicherungen und fondsgebundene Rentenversicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Sofern eine Leistung wegen anerkannter Berufsunfähigkeit erbracht wird, wird zusätzlich ein laufender Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Fondsgebundene Rentenversicherungen und ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten im Rentenbezug einen laufenden Überschussanteil zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung (Dynamikrente).

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.4.

5. Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87 und 68

Risikoversicherungen erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr (Restkreditversicherungen: im Jahr 2021) je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder – während der Dauer der Beitragszahlung – einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.5.

6. Zusatzversicherungen

6.1 Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen

Tarifwerke 2004 und 2000

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile bei jeder Beitragsfälligkeit.

Beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten bei Eintritt einer Leistungspflicht in dem 2021 beginnenden Versicherungsjahr eine Überschussbeteiligung in Form einer zusätzlichen Rente. Diese zusätzliche Rente aus der Überschussbeteiligung (ZÜB) wird zu denselben Terminen und so lange wie die vereinbarte Barrente gezahlt.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.6.1a.

Tarifwerke 99, 94 und 93

Beitragspflichtige Versicherungen mit jährlicher Beitragszahlung und beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Bei nicht jährlicher Beitragszahlung erfolgt die Zuteilung dieses Überschussanteils anteilig zu Beginn eines jeden Beitragszahlungsabschnitts.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.6.1b.

Tarifwerke vor 93

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit. Beitragsfreie Versicherungen in der Anwartschaft erhalten einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Nach Eintritt einer Leistungspflicht werden laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.6.1b.

6.2 Unfall-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87, 68 und 55

Für beitragsfreie Unfall-Zusatzversicherungen wird ein laufender Überschussanteil fällig

- ▶ bei den Tarifwerken 2004, 2000 und 94 zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres;
- ▶ bei den Tarifwerken 87 und 68 am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Beitragspflichtige Unfall-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 68 und 55 erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus bei Unfalltod). Beitragspflichtige Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 55 erhalten darüber hinaus einen laufenden Überschussanteil am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.6.2.

6.3 Risiko-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 87 und 68

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten für das 2021 beginnende Versicherungsjahr je nach Vereinbarung

- ▶ entweder eine unmittelbare Erhöhung der Versicherungsleistung (Todesfallbonus)
- ▶ oder einen laufenden Überschussanteil bei jeder Beitragsfälligkeit.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich aus Tabelle D.6.3.

6.4 Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2005, 2004A, 2004, 2000, 94, 91 und vor 91

Siehe Ziffer 2 auf den Seiten 10 bis 12.

7. Verzinsliche Ansammlung

Sofern laufende Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, ist der Zinssatz für die jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens der jeweiligen Tabelle zu entnehmen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für die Beteiligung der Versicherungsverträge an den Bewertungsreserven werden Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen nur insoweit angesetzt, als sie den Sicherungsbedarf nach § 139 VAG übersteigen. Weiter ist zwischen den Bewertungsreserven, die Verträgen des Versicherungsbestands rechnerisch zuzuordnen sind, und den übrigen Bewertungsreserven zu unterscheiden. Die entsprechende Aufteilung der Bewertungsreserven erfolgt in dem Verhältnis, in dem die wesentlichen Passivposten der Bilanz, unter denen aus den Sparanteilen von Versicherungsbeiträgen gebildete Guthaben der Versicherungsnehmer erfasst sind, zu den übrigen Passivposten stehen. Dabei bleiben versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ebenso außer Ansatz wie der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Die resultierende Zuordnungsquote als der Anteil der Bewertungsreserven, die den anspruchsberechtigten Verträgen im Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen sind, an der Gesamtheit der Bewertungsreserven lag zum 31. Dezember 2020 bei 83,73 % (Vorjahr: 84,75 %).

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann gekürzt werden, sofern und soweit die Beteiligung nach dem hier beschriebenen Verfahren dazu führen würde, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen verletzt werden.

Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Welcher Teil der Bewertungsreserven, die der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge im Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen sind, auf den einzelnen Vertrag entfällt, wird anhand einer Bemessungsgröße bestimmt. Diese ergibt sich für den einzelnen Versicherungsvertrag als Summe der Vertragsguthaben jeweils am Ende der zurückgelegten Versicherungsjahre. Unvollständige Versicherungsjahre tragen auf der Grundlage des Vertragsguthabens am Ende des Versicherungsjahres zeitanteilig zur Bemessungsgrundlage bei. Ändert sich das Vertragsguthaben durch Zuteilung von Überschussanteilen zum Ende des Versicherungsjahres, ist der Wert vor Zuteilung maßgeblich. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, die bei der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG abgeschlossen wurden, ergibt sich die Bemessungsgröße in der Aufschubzeit als ein Zwölftel der Summe über die Vertragsguthaben am Ende der jeweiligen Monate der zurückgelegten Versicherungsdauer. Die Bemessungsgrößen für anwartschaftliche fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital, für anwartschaftliche fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag und für anwartschaftliche fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Direktversicherung ergeben sich aus einem Zwölftel der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung am Ende der zurückgelegten Versicherungsmonate. Bei Versicherungen mit laufender Rentenzahlung werden für die Bemessungsgröße nur die Vertragsguthaben seit Beginn der Rentenzahlung berücksichtigt. Bei unvollständigen Versicherungsjahren werden zusätzlich zum Vertragsguthaben am Ende des Versicherungsjahres die für das Jahr noch nicht gezahlten Renten zeitanteilig berücksichtigt.

Zum Vertragsguthaben einer Versicherung gehören in der Regel das (mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete) Deckungskapital und ein ggf. vorhandenes Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen. Bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit, bei denen in der Vergangenheit Auffüllungen der Deckungsrückstellung vorgenommen wurden, weil die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nicht mehr ausreichend sicher waren, und bei denen deshalb Kürzungen der Überschussbeteiligung vorgenommen wurden, gehören die Auffüllungen der Deckungsrückstellung nur so weit zum Vertragsguthaben, wie sie durch Kürzungen der Überschussbeteiligung refinanziert wurden.

Bei Risiko- und Zusatzversicherungen kommt ein eventuell vorhandenes Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen als Vertragsguthaben zum Ansatz. Bei Rentenversicherungen mit laufender Rentenzahlung wird, sofern vorhanden, auch das Vertragsguthaben einer Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-

Zusatzversicherung einbezogen. Es wird ggf. die aufgefüllte Deckungsrückstellung für das Vertragsguthaben angesetzt; erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem Zusatzrentensystem, gehört auch die für die Zusatzrente gebildete Rückstellung zum Vertragsguthaben.

Für die Zeit vor dem Jahr 2008 wird die Bemessungsgröße für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht auf der Grundlage der exakten Stände der Vertragsguthaben in vergangenen Versicherungsjahren, sondern anhand eines Näherungsverfahrens ermittelt.

Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Versicherungen im Rentenbezug und die übrigen Versicherungen (anwartschaftliche Versicherungen) unterscheiden sich grundsätzlich darin, wann ihnen die Beteiligung an den Bewertungsreserven zufließt. Anwartschaftliche Versicherungen erhalten die Beteiligung an den Bewertungsreserven einmalig bei Beendigung des Vertrags bzw. – bei aufgeschobenen Rentenversicherungen – spätestens beim Übergang in den Rentenbezug. Dann wird einem Vertrag die Hälfte der ihm anhand seiner Bemessungsgröße rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt, mindestens jedoch die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven. Näheres zur Sockelbeteiligung ist auf den Seiten 16 bis 21 dargestellt.

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen der Tarifförmn ARF (Tarifwerk 2004R), AF, AFK und FRHF wird bei Vertragsbeendigung durch Tod der versicherten Person generell bzw. – bei AFK und FRHF – für den Fall, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, keine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Auch sonstige aufgeschobene Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2012, 2011, 2010, 2008, 2007 und 2006, bei denen für den Todesfall vor Rentenbeginn keine Versicherungsleistung vorgesehen ist (Tarifförmn AR, AAR, AUAR), erhalten bei Vertragsbeendigung durch Tod der versicherten Person keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei den Tarifförmn FRHD, ARD, AVD und AV-D wird bei Tod eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur insoweit fällig, als die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile erreicht sind.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten nur dann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven, wenn die Rentenzahlungen aus einer Rentenversicherung oder einer Ehegattenrenten-, Partnerrenten- und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung geleistet werden; Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Pflögerrenten-Zusatzversicherungen sind nicht anspruchsberechtigt. Jeder Rentenzahlung aus einer anspruchsberechtigten Versicherung werden Bewertungsreserven anhand des Teils der Bemessungsgröße rechnerisch zugeordnet, der dem Anteil der Rentenzahlung am Vertragsguthaben entspricht.

Zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung (als Ende des Versicherungsjahres) wird dem Vertrag die Hälfte der den Rentenzahlungen des abgelaufenen Versicherungsjahres rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven zugeteilt. Die Beteiligung von Todesfallleistungen und Rückkäufen erfolgt anhand des Anteils der Bemessungsgröße, der dem Anteil der Zahlung am Vertragsguthaben entspricht. Wird die Rentenversicherung durch den Tod einer versicherten Person nicht beendet, sondern geht dann beispielsweise in eine Zeitrente oder eine laufende Hinterbliebenenrente über, bleibt die Bemessungsgröße anteilig entsprechend dem Verhältnis des verbleibenden Vertragsguthabens zum Vertragsguthaben vor Tod erhalten.

Termine für den Ansatz der Bewertungsreserven bei der Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird ein anspruchsberechtigter Vertrag im Jahr 2021 durch Ablauf, Kapitalabfindung, Abruf, Tod, Heirat oder vollständige Kündigung beendet oder geht er – im Fall einer aufgeschobenen Rentenversicherung – in den Rentenbezug über, wird grundsätzlich eine Beteiligung an den zum Beendigungstermin maßgeblichen Bewertungsreserven fällig. Zur Sicherstellung angemessener Bearbeitungszeiten werden dabei die folgenden Bewertungstermine berücksichtigt:

- ▶ Bei Ablauf oder Übergang in den Rentenbezug der erste Börsentag des Monats vor dem Ablauf- bzw. Übergangsmonat. Dasselbe gilt bei Kapitalabfindung zum Ablauf der Aufschubzeit sowie bei Abruf von Kapital- oder Rentenleistungen vor Ablauf des Vertrags bzw. der Aufschubzeit, wenn entsprechende Optionen vertraglich vereinbart sind.
- ▶ Bei Tod oder – bei Tarifform 3T – bei Heirat der erste Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todes- bzw. Heiratsfalles eingeht.
- ▶ Bei vollständigem Rückkauf mit Wirkung zum Anfang eines Monats der erste Börsentag des Monats vor dem Wirksamkeitstermin, es sei denn, der Vertrag muss rückwirkend abgerechnet werden. In diesem Fall wird als Bewertungstermin der erste Börsentag des Monats zugrunde gelegt, in dem die Kündigung eingeht bzw. eine gesetzte Zahlungsfrist abläuft.

Für die Zuteilungen von Bewertungsreserven zu den jeweiligen Bewertungsterminen im Jahr 2021 bestimmt sich der Teil der Bewertungsreserven, der dem Versicherungsbestand rechnerisch zuzuordnen ist, wie folgt:

- ▶ Für Bewertungstermine ab Juli 2021 wird die Zuordnungsquote vom 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt und für frühere Bewertungstermine die Quote vom 31. Dezember 2019.
- ▶ Für frühere Bewertungstermine, die etwa bei den rückwirkenden Zuteilungen für laufende Renten zu berücksichtigen sind, werden die entsprechenden Quoten der Vorjahre zugrunde gelegt.

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

B. Versicherungen nach den Tarifwerken 2019, 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010, 2008, 2007, 2006 und 2005A

1. Kapital bildende Lebensversicherungen nach den Tarifwerken 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird in voller Höhe fällig bei Tod, Abruf (Tarifformen 2 und 2V in den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012, 2010 und 2008, Tarifform 2U im Tarifwerk 2015, sowie 2AR und 2VAR in den Tarifwerken 2007 und 2006) oder Ablauf. Im Rahmen der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus wird sie bei Tod jedoch nur dann gezahlt, wenn auch aus dem Erlebensfallbonus eine Todesfallleistung erbracht wird. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag der Tarifformen 2 und 2V in den Tarifwerken 2016, 2015, 2013, 2012 und 2010 wird bei Abruf die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven analog zur Regelung zum vollständigen Rückkauf von Verträgen gegen Einmalbeitrag der Tarifformen 2 und 2V dieser Tarifwerke gewährt.

Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Eine Ausnahme stellen Verträge gegen Einmalbeitrag der Tarifformen 2 und 2V in den Tarifwerken 2013, 2012 und 2010 dar. Bei diesen Verträgen wird, wenn sie über eine Vertragslaufzeit von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen wurden, im vollständigen Rückkaufsfall ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven nur anteilig im Verhältnis der bis zu diesem Termin abgelaufenen Versicherungsdauer zur Dauer der Vertragslaufzeit fällig. Verträge mit einer längeren Vertragslaufzeit werden in den ersten fünf Jahren für die Berechnung so behandelt, als ob sie eine fünfjährige Vertragslaufzeit hätten. Danach wird bei vollständigem Rückkauf ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei der Tarifform 2U im Tarifwerk 2016 wird für den Fall, dass bei Tod keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, die fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung so begrenzt, dass die Gesamtleistung das Sterbegeld nach §§ 2 und 3 Körperschafts-Durchführungsverordnung nicht übersteigt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.1a, für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.1b, für das Tarifwerk 2013 aus Tabelle B.1c, für das Tarifwerk 2012 aus Tabelle B.1d, für die Tarifwerke 2010 und 2008 aus Tabelle B.1e, für das Tarifwerk 2007 aus Tabelle B.1f und für das Tarifwerk 2006 aus Tabelle B.1g.

2. Rentenversicherungen

2.1 Tarifwerke 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010, 2008, 2007 und 2006 in der Aufschubzeit

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird in voller Höhe fällig bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf (Tarifformen ZR, ZRU, ZRK, ZRKU, ARF, ARKF, AF, AFK, ARD, AVD, ARDG, AV-ARDG) sowie bei Tod vor Rentenbeginn, sofern nicht einer der folgenden Ausnahmefälle vorliegt:

- ▶ Bei den Tarifformen AF, AR, AAR und AUAR wird bei Tod vor Rentenbeginn keine Sockelbeteiligung fällig.
- ▶ Bei der Tarifform AFK wird bei Tod vor Rentenbeginn eine Sockelbeteiligung nur dann fällig, wenn anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.
- ▶ Bei den Tarifformen ARD und AVD wird für den Fall, dass bei Tod vor Rentenbeginn keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, eine Sockelbeteiligung nur so weit fällig, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile erreicht sind.
- ▶ Bei den Tarifformen ARDG und AV-ARDG wird bei Tod vor Beginn der Abrufphase ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern bei Eintritt des Todesfalls ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.
- ▶ Bei den Tarifformen ZR und ZRK der Tarifwerke 2010 und 2008 wird bei Verträgen gegen Einmalbeitrag bei Abruf der Kapitalabfindung eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven analog zur Regelung zum vollständigen Rückkauf der Tarifformen ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag für die Tarifwerke 2010 und 2008 gewährt.
- ▶ Bei den Tarifformen ZR, ZRU, ZRK und ZRKU der Tarifwerke 2016, 2015, 2013, 2012 und 2011 wird bei Kapitalabruf eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven analog zur Regelung zum vollständigen Rückkauf gewährt.
- ▶ Bei einer Teilkapitalabfindung oder einem Teilkapitalabruf wird der Anteil der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals am Gesamtkapital entspricht, analog zur Regelung zum vollständigen Rückkauf des betroffenen Tarifs und Tarifwerks gewährt.

Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Eine Ausnahme zu diesen Regelungen stellen Verträge gegen Einmalbeitrag der Tarifformen ZR und ZRK der Tarifwerke 2010 und 2008 dar. Bei diesen Verträgen wird, wenn sie eine Aufschubzeit von nicht mehr als fünf Jahren haben, im vollständigen Rückkauf ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven nur anteilig im Verhältnis der bis zu diesem Termin abgelaufenen Versicherungsdauer zur Dauer der Aufschubzeit fällig. Verträge mit einer längeren Aufschubzeit werden in den ersten fünf Jahren für die Berechnung so behandelt, als ob sie eine fünfjährige Aufschubzeit hätten. Danach wird bei vollständigem Rückkauf ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven analog zum vollständigen Rückkauf gewährt. Eine Ausnahme zu dieser Regelung stellen Verträge gegen Einmalbeitrag der Tarifformen ZR und ZRK der Tarifwerke 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010 und 2008 dar, bei denen bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase die volle Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig wird.

Bei den Tarifformen ZRU und ZRKU im Tarifwerk 2016 wird für den Fall, dass bei Tod keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, die fällige Leistung aus Überschussbeteiligung so begrenzt, dass die Gesamtleistung das Sterbegeld nach §§ 2 und 3 Körperschafts-Durchführungsverordnung nicht übersteigt.

Für Versicherungen nach Tarifwerk 2017 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile aus Tabelle B.2.1a. Für Versicherungen nach Tarifwerken 2016 und 2015 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3a und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1b. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2013 ergeben sich die für 2021 festgesetzten Überschussanteile für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3b, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1c. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2012 ergibt sich die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3c, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1d. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2011 ergibt sich die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven aus Tabelle B.2.1e. Für Versicherungen nach den Tarifwerken 2010 und 2008 ergibt sich die Höhe

der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3d, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für alle übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1f. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2007 ergibt sich die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Tarifform 4ARG aus Tabelle B.2.1h, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifform ARDG) aus Tabelle B.2.3d, für S-VorsorgePlus Anschlussversicherungen aus Tabelle B.2.3e und für die übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1g. Für Versicherungen nach Tarifwerk 2006 ergibt sich die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Tarifform 4ARG aus Tabelle B.2.1j, für Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Tarifformen ARDG und AV-ARDG) aus Tabelle B.2.3d und für die übrigen Tarifformen aus Tabelle B.2.1i.

2.2 Tarifwerk 2005A (Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz – Tarife ARDG und AV-ARDG) in der Anwartschaft

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle B.2.3f.

3. Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherungen

3.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen (außer fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital) als Altersvorsorgevertrag

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird in voller Höhe bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, fällig. Bei vollständigem Rückkauf oder Tod wird ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die für 2021 festgesetzte Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2010 aus Tabelle B.3.1a und für die Tarifwerke 2008 und 2007 aus Tabelle B.3.1b.

3.2 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird in voller Höhe fällig bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf sowie bei Tod vor Rentenbeginn, sofern nicht eine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

- ▶ Bei der Tarifform FRHAV wird bei Tod vor Rentenbeginn die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven analog zum vollständigen Rückkaufsfall fällig.
- ▶ Bei der Tarifform FRHD wird für den Fall, dass bei Tod vor Rentenbeginn keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, eine Sockelbeteiligung nur so weit fällig, wie die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht schon durch Deckungskapital, laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile erreicht sind.
- ▶ Bei der Tarifform FRHF wird bei Tod vor Rentenbeginn eine Sockelbeteiligung nur dann fällig, wenn anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der vollen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum vollständigen Rückkaufsfall gewährt.

Die für 2021 festgesetzten Überschussanteile ergeben sich für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Direktversicherung für die Tarifwerke 2012 und 2011 aus Tabelle B.3.2i, für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag für das Tarifwerk 2017 aus Tabelle B.3.2b für die Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2e, für das Tarifwerk 2013 aus Tabelle B.3.2h und für Tarifwerke vor 2013 aus Tabelle B.3.2j, für Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept des Tarifwerks 2017 aus Tabelle B.3.2c, der Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2f, für alle übrigen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantiekapital des Tarifwerks 2017 aus B.3.2a, der Tarifwerke 2016 und 2015 aus Tabelle B.3.2d, des Tarifwerks 2013 aus Tabelle B.3.2g und für die übrigen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantiekapital der Tarifwerke 2012 und 2010 aus Tabelle B.3.2k.

3.3 Übrige fondsgebundene Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2019, 2017, 2016, 2015, 2013, 2012, 2011, 2010, 2009, 2008, 2007, 2006 und 2005 und fondsgebundene Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2017

Die übrigen fondsgebundenen Renten- und Lebensversicherungen erhalten keine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven.

C. Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und früheren Tarifwerken der ehemaligen Provinzial Nord Lebensversicherung AG

1. Kapital bildende Lebensversicherungen

1.1 Tarifwerke 2004 und 2000

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle C.1.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle C.1.1b.

1.2 Tarifwerk 94

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.1.2a.

1.3 Tarifwerke vor 94

Kleinlebenversicherungen und Vereinsgruppenversicherungen erhalten keine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Für die übrigen Versicherungen ergibt sich die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven als Summe von Anteilen für die einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei für die Tarifwerke 86 und 68 nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden und bei Tarifwerken vor 68 die Anteile vom ersten Versicherungsjahr an nur so lange berücksichtigt werden, wie die Summe der Anteile 160 ‰ nicht übersteigt. Verträge, die 2021 durch Erleben des Ablaufs der Versicherungsdauer, durch Tod oder Heirat fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Sockelbeteiligung, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Anteilsätze ergibt; bei Tod oder Heirat wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gezahlt.

Im vollständigen Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gewährt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 86 aus Tabelle C.1.3a, für das Tarifwerk 68 aus Tabelle C.1.3b und für Tarifwerke vor 68 aus Tabelle C.1.3c.

2. Rentenversicherungen

2.1 Tarifwerke 2004R, 2004 und 2000 in der Aufschubzeit

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für die Tarifwerke 2004R und 2004 aus Tabelle C.2.1a und für das Tarifwerk 2000 aus Tabelle C.2.1b.

2.2 Tarifwerk 95 in der Aufschubzeit

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.2.2.

2.3 Tarifwerke 94 und 90 in der Aufschubzeit

Die gesamte Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich als Summe von Anteilen für die einzelnen abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wobei nicht mehr als die ersten 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden. Verträge, deren Aufschubzeit 2021 abläuft oder die 2021 durch Tod fällig werden, erhalten für die bis zur Fälligkeit vollendeten Versicherungsjahre die Sockelbeteiligung, die sich aufgrund der in den jeweiligen Versicherungsjahren wirksamen Vertragszustände und der für die jeweiligen Versicherungsjahre in dieser Deklaration veröffentlichten Anteilsätze ergibt; bei Tod wird mindestens der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gezahlt.

Im vollständigen Kündigungsfall wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert aus der Sockelbeteiligung gewährt. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum vollständigen Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle C.2.3.

D. Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2005 und Versicherungen nach früheren Tarifwerken der ehemaligen Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG

1. Kapital bildende Lebensversicherungen

1.1 Tarifwerke 2004, 2000 und 94

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2004 aus Tabelle D.1.1a und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle D.1.1b.

1.2 Tarifwerke 87 und 68

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod, Heirat (Tarifform 3T), Abruf (Tarifformen 2AR, 2VAR) oder Ablauf, bei Teilauszahlung entsprechend der Teilauszahlungssumme. Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 87 aus Tabelle D.1.2a und für das Tarifwerk 68 aus Tabelle D.1.2b.

1.3 Tarifwerke vor 68

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod oder Ablauf. Die Sockelbeteiligung wird auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch vollständige Kündigung erlischt. Ferner wird sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrags das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinslich angesammelten Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung die Versicherungssumme erreicht oder übersteigt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle D.1.3.

2. Rentenversicherungen

2.1 Tarifwerke 2005, 2004A, 2004, 2000 und 94 in der Aufschubzeit

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich für das Tarifwerk 2005 aus Tabelle D.2.1a, für die Tarifwerke 2004A und 2004 aus Tabelle D.2.1b und für die Tarifwerke 2000 und 94 aus Tabelle D.2.1c.

2.2 Tarifwerk 91 in der Aufschubzeit

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit. Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum vollständigen Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle D.2.2.

2.3 Tarifwerke vor 91 in der Aufschubzeit

Für Versicherungen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen, bei denen am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war, wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei vorherigem Tod der versicherten Person fällig. Die Sockelbeteiligung wird auch dann gezahlt, wenn die Versicherung nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person oder in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern die versicherte Person dann das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch vollständige Kündigung erlischt. Ferner wird sie gezahlt, wenn beim Erlöschen des Vertrags das vorhandene Deckungskapital unter Hinzurechnung der verzinslich angesammelten Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Sockelbeteiligung mindestens die Kapitalabfindungssumme erreicht.

Für alle übrigen Versicherungen wird die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Ablauf der Aufschubzeit fällig. Bei vollständigem Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung gezahlt, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat. Bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Aufschubzeit vor Beginn der Abrufphase wird eine Sockelbeteiligung analog zum vollständigen Rückkaufsfall gewährt.

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle D.2.3.

3. Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach den Tarifwerken 2005, 2004 und 2000

Die Höhe der für 2021 festgesetzten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus Tabelle D.3.

Tabelle B.1a: – Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2017	Überschuss- verband Tarifwerk 2017 – Bestattungs- Vorsorge
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:	
Für alle Versicherungen	
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–
für alle übrigen Versicherungen	0,85 %
Risikoüberschussanteil ²⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	–
Für beitragspflichtige Versicherungen	
sonstigem Überschussanteil	
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾	–
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni	
sonstigem Überschussanteil	
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme	–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ³⁾ für jedes	
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	–
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	–
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer	
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ³⁾ für jedes	
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	5,02 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	5,74 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	3,61 ‰

¹⁾ Dem laufenden Überschussanteil werden die im Produktinformationsblatt näher genannten Kosten entnommen, höchstens jedoch die Hälfte des laufenden Überschussanteils. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist die Versicherungssumme.

Tabelle B.1b:

- **Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015**
- **BestattungsVorsorge nach den Tarifwerken 2016 und 2015**
- **GenerationenDepot nach den Tarifwerken 2016 und 2015**

		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
		– Einzel-Kapital- versicherungen	– Gruppen- Kapital- versicherungen
		– Bestattungs- Vorsorge	
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			
für die Tarifformen 2 und 2V	bis zum 6. Zuteilungstermin	–	–
gegen Einmalbeitrag	ab dem 7. Zuteilungstermin	–	–
für den Tarif GenerationenDepot		–	
für die BestattungsVorsorge sowie die Tarifform 1 gegen Einmalbeitrag		–	–
für alle übrigen Versicherungen		0,50 %	0,50 %
Risikoüberschussanteil ³⁾ im Verhältnis zum rechnermäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
für den Tarif GenerationenDepot und			
für die Tarifformen 2 und 2V gegen Einmalbeitrag		–	–
für die BestattungsVorsorge		–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag		–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt			
für die BestattungsVorsorge sowie die Tarifform 1		–	–
für die übrigen Tarifformen		–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni			
sonstigem Überschussanteil			
für beitragsfreie (außer Tarif GenerationenDepot) Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾		–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme		–	–
für den Tarif GenerationenDepot im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁵⁾ , sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–	
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung ⁶⁾			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		0,90 %	

Tabelle B.1b: – Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Bestattungsvorsorge nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – GenerationenDepot nach den Tarifwerken 2016 und 2015		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Gruppen- Kapital- versicherungen
Fortsetzung			
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
für die Tarifformen 2 und 2V im Verhältnis zur Erlebensfallsumme für jedes			
vom 1. bis zum 7. vollendete Versicherungsjahr	ab 2017	–	–
	in 2016	6,50 ‰	6,50 ‰
	bis 2015 für Tranche bis zum 06.03.2015 ²⁾	13,50 ‰	13,50 ‰
	bis 2015 für Tranche ab dem 07.03.2015 ²⁾	6,50 ‰	6,50 ‰
ab dem 8. vollendete Versicherungsjahr	ab 2017	–	–
	in 2016	2,00 ‰	2,00 ‰
	bis 2015 für Tranche bis zum 06.03.2015 ²⁾	4,00 ‰	4,00 ‰
	bis 2015 für Tranche ab dem 07.03.2015 ²⁾	2,00 ‰	2,00 ‰
für den Tarif GenerationenDepot im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁷⁾ für jedes			
vollendete Versicherungsjahr	ab 2017	–	–
	in 2016	13,50 ‰	–
	bis 2015 für Tranche bis zum 06.03.2015 ²⁾	8,40 ‰	–
	bis 2015 für Tranche ab dem 07.03.2015 ²⁾	13,50 ‰	–
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2017	–	–
	in 2016	8,80 ‰	–
	bis 2015 für Tranche bis zum 06.03.2015 ²⁾	8,40 ‰	–
	bis 2015 für Tranche ab dem 07.03.2015 ²⁾	8,80 ‰	–

Tabelle B.1b: – Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Bestattungsvorsorge nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – GenerationenDepot nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Gruppen- Kapital- versicherungen
Fortsetzung		
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾		
für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifformen 1 und 3 für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	5,02 ‰	5,02 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	5,74 ‰	5,74 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	3,61 ‰	3,61 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	3,31 ‰	3,31 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,78 ‰	4,78 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,58 ‰	1,58 ‰

¹⁾ Dem laufenden Überschussanteil werden die im Produktinformationsblatt näher genannten Kosten entnommen, höchstens jedoch die Hälfte des laufenden Überschussanteils. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen.

²⁾ Tranche bis zum 06.03.2015 betrifft alle Verträge, die ein Angebotserstellungsdatum bis inklusive zum 06.03.2015 und ein Antragsdatum bis inklusive zum 31.03.2015 vorweisen. Tranche ab dem 07.03.2015 betrifft alle übrigen Verträge.

³⁾ Der Risikoüberschussanteil ist, außer für den Tarif GenerationenDepot, auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

⁴⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Bestattungsvorsorge sowie für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme und für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme.

⁵⁾ Bemessungsgrundlage ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital am Zuteilungstermin.

⁶⁾ Die Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung wird nur für den Tarif GenerationenDepot angeboten.

⁷⁾ Bemessungsgrößen sind die zurückgelegten vollen Versicherungsjahre und die jeweiligen Deckungskapitalien zum Ende dieser Versicherungsjahre.

Tabelle B.1c:

- Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2013
- Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2013
- GenerationenDepot nach Tarifwerk 2013

		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2013 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2013 – Gruppen- Kapital- versicherungen
Laufender Überschussanteil ¹⁾ , zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			
für die Tarifformen 2 und 2V	bis zum 5. Zuteilungstermin	–	–
gegen Einmalbeitrag	ab dem 6. Zuteilungstermin	–	–
für den Tarif GenerationenDepot		–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Risikoüberschussanteil ^{2) 3)} im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
für den Tarif GenerationenDepot		–	–
für die Bestattungsvorsorge		–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag		–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt			
für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifform 1		–	–
für die übrigen Tarifformen		–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni			
sonstigem Überschussanteil			
für beitragsfreie (außer Tarif GenerationenDepot) Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾		–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme		–	–
für den Tarif GenerationenDepot im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁵⁾ , sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung ⁶⁾			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		0,90 %	

Tabelle B.1c:

– Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2013 – Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2013 – GenerationenDepot nach Tarifwerk 2013		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2013 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2013 – Gruppen- Kapital- versicherungen
Fortsetzung			
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
für die Tarifformen 2 und 2V im Verhältnis zur	ab 2017	–	–
Erlebensfallsumme für jedes vom 1. bis zum 5.	in 2016	3,40 ‰	3,40 ‰
vollendete Versicherungsjahr	bis 2015	14,50 ‰	14,50 ‰
für den Tarif GenerationenDepot im Verhältnis			
zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁷⁾ für jedes			
vollendete Versicherungsjahr	ab 2017	–	–
	in 2016	13,00 ‰	
	bis 2015	7,50 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete	ab 2017	–	
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2016	8,50 ‰	
	bis 2015	7,50 ‰	
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer			
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾			
für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifformen 1 und 3 für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr		5,02 ‰	5,02 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig			
vollendete Versicherungsjahr zusätzlich		5,74 ‰	5,74 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr		3,61 ‰	3,61 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr		3,23 ‰	3,23 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig			
vollendete Versicherungsjahr zusätzlich		4,50 ‰	4,50 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr		1,54 ‰	1,54 ‰

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist, außer für den Tarif GenerationenDepot, auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Versicherungen auf zwei verbundene Leben erhalten einen Risikoüberschussanteil von 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁴⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Bestattungsvorsorge sowie für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme und für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme.

⁵⁾ Bemessungsgrundlage ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital am Zuteilungstermin.

⁶⁾ Die Überschussverwendungsform Verzinssliche Ansammlung wird nur für den Tarif GenerationenDepot angeboten.

⁷⁾ Bemessungsgrößen sind die zurückgelegten vollen Versicherungsjahre und die jeweiligen Deckungskapitalien zum Ende dieser Versicherungsjahre.

Tabelle B.1d:

- **Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2012**
- **Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2012**

Überschussverbände (enthalten
ggf. auch die entsprechenden
Überschussverbände für
Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

		Tarifwerk 2012 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2012 – Kapital- versicherungen nach modifizier- ten Einzeltarifen – Gruppen- Kapital- versicherungen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			
für die Tarifformen 2 und 2V	bis zum 5. Zuteilungstermin	–	–
gegen Einmalbeitrag	ab dem 6. Zuteilungstermin	–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Risikoüberschussanteil ^{2) 3)} im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
Männer	Bestattungsvorsorge	–	–
	für alle übrigen Versicherungen	–	–
Frauen		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag		–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt			
für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifform 1		–	–
für die übrigen Tarifformen		–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni			
sonstigem Überschussanteil			
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾		–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme		–	–
Schlussüberschuss für die Tarifformen 2 und 2V gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Tarifformen 2 und 2V gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Erlebensfallsumme für jedes vom 1. bis zum 5. vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	2,00 ‰	2,00 ‰
	ab 2018 bis 2019	4,50 ‰	4,50 ‰
	in 2017	7,00 ‰	7,00 ‰
	in 2016	12,00 ‰	12,00 ‰
	ab 2013 bis 2015	14,50 ‰	14,50 ‰
	in 2012	15,50 ‰	15,50 ‰

Tabelle B.1d:

- **Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2012**
- **Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2012**

Überschussverbände (enthalten
ggf. auch die entsprechenden
Überschussverbände für
Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2012
– Einzel-Kapital-
versicherungen
– Bestattungs-
Vorsorge

Tarifwerk 2012
– Kapital-
versicherungen
nach modifizier-
ten Einzeltarifen
– Gruppen-
Kapital-
versicherungen

Fortsetzung**Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag**

–

–

**Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für
Versicherungen gegen Einmalbeitrag**im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾

für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifformen 1 und 3 für jedes			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	5,02 ‰	5,02 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	3,46 ‰	3,46 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	5,74 ‰	5,74 ‰
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2012	2,70 ‰	2,70 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie	ab 2013	3,61 ‰	3,61 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	1,70 ‰	1,70 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	3,23 ‰	3,23 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	2,31 ‰	2,31 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	4,50 ‰	4,50 ‰
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2012	2,25 ‰	2,25 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie	ab 2013	1,54 ‰	1,54 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	1,10 ‰	1,10 ‰

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁴⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Bestattungsvorsorge sowie die die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme und für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme.

Tabelle B.1e: – Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Bestattungsvorsorge nach den Tarifwerken 2010 und 2008	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Einzel-Kapitalversicherungen – Bestattungs-Vorsorge	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Kapitalversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Kapitalversicherungen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Risikoüberschussanteil ^{2) 3)} im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer		
BestattungsVorsorge	–	–
für alle übrigen Versicherungen	–	–
Frauen	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni		
sonstigem Überschussanteil		
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾	–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme	–	–
Schlussüberschuss für die Tariffornen 2 und 2V gegen Einmalbeitrag des Tarifwerks 2010	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für die Tariffornen 2 und 2V gegen Einmalbeitrag des Tarifwerks 2010	–	–

Tabelle B.1e:

- **Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2010 und 2008**
- **Bestattungsvorsorge nach den Tarifwerken 2010 und 2008**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2010 bzw. 2008

- Einzel-Kapitalversicherungen
- Bestattungsvorsorge

Tarifwerk 2010 bzw. 2008

- Kapitalversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen
- Gruppen-Kapitalversicherungen

Fortsetzung**Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag**

–

–

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitragim Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage⁴⁾

–

–

für die Bestattungsvorsorge sowie die Tarifformen 1 und 3 für jedes

beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr

ab 2020

–

–

ab 2018 bis 2019

2,4068 ‰

2,4068 ‰

ab 2013 bis 2017

3,2970 ‰

3,2970 ‰

bis 2012

2,2750 ‰

2,2750 ‰

ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig

ab 2020

–

–

vollendete Versicherungsjahr zusätzlich

ab 2018 bis 2019

2,4426 ‰

2,4426 ‰

ab 2013 bis 2017

3,3460 ‰

3,3460 ‰

bis 2012

1,5750 ‰

1,5750 ‰

vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr

ab 2020

–

–

ab 2018 bis 2019

1,7374 ‰

1,7374 ‰

ab 2013 bis 2017

2,3800 ‰

2,3800 ‰

bis 2012

1,1200 ‰

1,1200 ‰

Tabelle B.1e:

- **Kapital bildende Lebensversicherung nach den Tarifwerken 2010 und 2008**
- **Bestattungsvorsorge nach den Tarifwerken 2010 und 2008**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2010 bzw. 2008
– Einzel-Kapitalversicherungen
– Bestattungs-Vorsorge

Tarifwerk 2010 bzw. 2008
– Kapitalversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen
– Gruppen-Kapitalversicherungen

Fortsetzung
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag

im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾

für die übrigen Tarifförmn für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,5023 ‰	1,5023 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,0580 ‰	2,0580 ‰
	bis 2012	1,4700 ‰	1,4700 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,8396 ‰	1,8396 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,5200 ‰	2,5200 ‰
	bis 2012	1,2600 ‰	1,2600 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	0,7154 ‰	0,7154 ‰
	ab 2013 bis 2017	0,9800 ‰	0,9800 ‰
	bis 2012	0,7000 ‰	0,7000 ‰

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁴⁾ Überschussberechtigte Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Bestattungsvorsorge sowie die die Tarifförmn 1 und 3 die Versicherungssumme und für die Tarifförmn 2 und 2V die Erlebensfallsumme.

Tabelle B.1f: – Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2007 – Vermögensbildungsversicherung nach Tarifwerk 2007 – Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2007	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)		
	Tarifwerk 2007 – Einzel-Kapitalversicherungen – Bestattungs-Vorsorge	Tarifwerk 2007 – Vermögensbildungsversicherungen	Tarifwerk 2007 – Kapitalversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Kapitalversicherungen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–
Risikoüberschussanteil ^{2) 3)} im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
Männer	–	–	–
Frauen	–	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni			
sonstigem Überschussanteil			
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾	–	–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus im Verhältnis zur Bonussumme	–	–	–

Tabelle B.1f: – Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2007 – Vermögensbildungsversicherung nach Tarifwerk 2007 – Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2007		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)		
		Tarifwerk 2007 – Einzel-Kapital- versicherungen – Bestattungs- Vorsorge	Tarifwerk 2007 – Vermögens- bildungs- versicherungen	Tarifwerk 2007 – Kapitalversiche- rungen nach modifizierten Einzelтарifen – Gruppen- Kapital- versicherungen
Fortsetzung				
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag				
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾ für jedes				
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,0900 ‰	2,0900 ‰	2,0900 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8630 ‰	2,8630 ‰	2,8630 ‰
	bis 2012	2,2750 ‰	2,2750 ‰	2,2750 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,0696 ‰	2,0696 ‰	2,0696 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8350 ‰	2,8350 ‰	2,8350 ‰
	bis 2012	1,5750 ‰	1,5750 ‰	1,5750 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–		–
	ab 2018 bis 2019	1,0220 ‰		1,0220 ‰
	ab 2013 bis 2017	1,4000 ‰		1,4000 ‰
	bis 2012	1,1200 ‰		1,1200 ‰

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinzt vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁴⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme sowie für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme.

Tabelle B.1g: – Kapital bildende Lebensversicherung nach Tarifwerk 2006 – Vermögensbildungsversicherung nach Tarifwerk 2006 – Bestattungsvorsorge nach Tarifwerk 2006	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)		
	Tarifwerk 2006 – Einzel-Kapital-versicherungen – Bestattungs-Vorsorge	Tarifwerk 2006 – Vermögens-bildungs-versicherungen	Tarifwerk 2006 – Kapital-versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Kapital-versicherungen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–
Risikoüberschussanteil ^{2) 3)} im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
Männer	–	–	–
Frauen	–	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni			
sonstigem Überschussanteil			
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ⁴⁾	–	–	–
bei Überschussverwendungsform Bonus			
im Verhältnis zur Bonussumme	–	–	–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	–

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁴⁾ Überschussberechtigter Summe für sonstige Überschussanteile bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist für die Tarifformen 1 und 3 die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme sowie für die Tarifformen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme.

Tabelle B.2.1a: – Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2017 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach Tarifwerk 2017	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2017 – Einzel-Renten-versicherungen – Einzel-Renten-versicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2017 – Gruppen-Renten-versicherungen – Gruppen-Renten-versicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil ¹⁾ , zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ²⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	0,90 %	0,90 %
Schlussüberschuss		
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes vollendete Versicherungsjahr innerhalb der ersten sechs Versicherungsjahre	–	–
ab dem 7. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr	ab 2020 bis 2019	– –
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes vollendete Versicherungsjahr innerhalb der ersten sechs Versicherungsjahre	–	–
ab dem 7. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr	ab 2020 bis 2019	1,60 % 1,96 %
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung ³⁾		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	–	–
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall ³⁾		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,20 %	1,20 %
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,95 %	0,95 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1a: – Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2017 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach Tarifwerk 2017	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2017 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2017 – Gruppen-Rentenversicherungen – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	2,05 %
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,80 %	1,80 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,80 % ⁶⁾	2,80 % ⁶⁾
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,55 % ⁷⁾	2,55 % ⁷⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 %	1,15 %
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 %	0,90 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

¹⁾ Dem laufenden Überschussanteil werden die im Produktinformationsblatt näher genannten Kosten entnommen, höchstens jedoch die Hälfte des laufenden Überschussanteils. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen.

²⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

³⁾ Außer für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor.

⁴⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁵⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁶⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Es wird mindestens der Rechnungszinssatz gewährt.

⁷⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Es wird mindestens der Rechnungszinssatz gewährt und gegebenenfalls wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1b:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Gruppen-Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil ²⁾, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		
für die Tarifformen ZR, ZRK und AZR gegen Einmalbeitrag	–	–
für alle übrigen Versicherungen	0,50 %	0,50 %
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		
für die Tarifformen ZR, ZRK und AZR gegen Einmalbeitrag	1,25 %	1,25 %
für alle übrigen Versicherungen	1,75 %	1,75 %
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn		
für die Tarifformen ZR, ZRK und AZR für jedes		
vollendete Versicherungsjahr innerhalb der ersten sechs Versicherungsjahre	–	–
ab dem 7. Versicherungsjahr	ab 2020	1,15 %
vollendete Versicherungsjahr	ab 2018 bis 2019	1,54 %
	in 2017	1,96 %
	bis 2016	2,38 %

Tabelle B.2.1b:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Gruppen-Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾		
für die Tarifformen AF, AFK, ZR, ZRU, ZRK und ZRKU für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	3,31 ‰	3,31 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,78 ‰	4,78 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,58 ‰	1,58 ‰
für die Tarifform AVD für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	3,28 ‰	3,28 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,67 ‰	4,67 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,56 ‰	1,56 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	4,46 ‰	4,46 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	5,23 ‰	5,23 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	2,18 ‰	2,18 ‰
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung ⁴⁾		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	–	–
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall ⁴⁾		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,85 %	0,85 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,60 %	0,60 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1b:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Gruppen-Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	2,05 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,80 %	1,80 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,35 % ⁷⁾	2,35 % ⁷⁾
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,10 % ⁸⁾	2,10 % ⁸⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1b:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2016 und 2015¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Gruppen-Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,80 %	0,80 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,55 %	0,55 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Dem laufenden Überschussanteil werden die im Produktinformationsblatt näher genannten Kosten entnommen, höchstens jedoch die Hälfte des laufenden Überschussanteils. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen.

³⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifförm AVD, AR, ARU, ZR, ZRU, ZRK, ZRKU und AZR die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei den Tarifförm AF und AFK das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

⁴⁾ Außer für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁷⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Es wird mindestens der Rechnungszinssatz gewährt.

⁸⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Es wird mindestens der Rechnungszinssatz gewährt und ggf. wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1c:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2013		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2013 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2013 – Gruppen-Rentenversicherungen – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil ²⁾ , zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			
für die Tarifformen ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag		–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag		–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt		–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾		–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens			
für die Tarifformen ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag		1,75 %	1,75 %
für alle übrigen Versicherungen		1,75 %	1,75 %
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn			
für die Tarifformen ZR und ZRK für jedes			
vollendete Versicherungsjahr	ab 2015	–	–
innerhalb der ersten fünf	in 2014	0,25 %	0,25 %
Versicherungsjahre	in 2013	0,50 %	0,50 %
ab dem 6. Versicherungsjahr	ab 2020	0,60 %	0,60 %
vollendete Versicherungsjahr	ab 2018 bis 2019	0,70 %	0,70 %
	in 2017	1,03 %	1,03 %
	in 2016	1,70 %	1,70 %
	in 2015	2,70 %	2,70 %
	in 2014	3,00 %	3,00 %
	in 2013	3,40 %	3,40 %

Tabelle B.2.1c:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2013	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2013 – Gruppen-Rentenversicherungen – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾		
für die Tarifformen AF, AFK, AVD, ZR und ZRK für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	3,23 ‰	3,23 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,50 ‰	4,50 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	1,54 ‰	1,54 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes		
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	4,38 ‰	4,38 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,95 ‰	4,95 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	2,14 ‰	2,14 ‰
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen des Tarifs SRa ⁴⁾		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	–	–
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–

Tabelle B.2.1c:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2013	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2013 – Gruppen-Rentenversicherungen – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	2,05 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	2,05 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,35 % ⁷⁾	1,35 % ⁷⁾
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	1,10 % ⁸⁾	1,10 % ⁸⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1c:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2013	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Einzel-Renten- versicherungen – Einzel-Renten- versicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2013 – Gruppen- Renten- versicherungen – Gruppen- Renten- versicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 % ⁹⁾	0,30 % ⁹⁾
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ¹⁰⁾	– ¹⁰⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %	0,30 %

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifförm AVD, AR, ZR und ZRK die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei den Tarifförm AF und AFK das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

⁴⁾ Außer für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁷⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁸⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 1,15 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁹⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

¹⁰⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1d:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2012	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2012
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– nach modifizierten Einzeltarifen
		– Gruppen-Rentenversicherungen
		– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor
		– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil ²⁾, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		
für die Tarifformen ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag	–	–
für alle übrigen Versicherungen	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		
für die Tarifformen ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag	1,75 %	1,75 %
für alle übrigen Versicherungen	1,75 %	1,75 %

Tabelle B.2.1d:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2012		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2012
		– Einzel-Rentenversicherungen	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen
		– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen
			– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor
			– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung			
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn			
für die Tarifformen ZR und ZRK für jedes			
vollendete Versicherungsjahr innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre	ab 2017	–	–
	in 2016	0,15 %	0,15 %
	ab 2013 bis 2015	0,40 %	0,40 %
	in 2012	0,50 %	0,50 %
ab dem 6. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	0,60 %	0,60 %
	ab 2018 bis 2019	0,70 %	0,70 %
	in 2017	1,03 %	1,03 %
	in 2016	1,63 %	1,63 %
	ab 2013 bis 2015	2,55 %	2,55 %
	in 2012	2,70 %	2,70 %

Tabelle B.2.1d:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2012		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2012
		– Einzel-Rentenversicherungen	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen
		– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Gruppen-Rentenversicherungen
			– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor
			– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung			
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾			
für die Tarifformen AF, AFK, AVD, ZR und ZRK für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2013	3,23 ‰	3,23 ‰
	in 2012	2,31 ‰	2,31 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	4,50 ‰	4,50 ‰
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2012	2,25 ‰	2,25 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie	ab 2013	1,54 ‰	1,54 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	1,10 ‰	1,10 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2013	4,38 ‰	4,38 ‰
	in 2012	3,46 ‰	3,46 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr			
beitragspflichtig vollendete	ab 2013	4,95 ‰	4,95 ‰
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2012	2,70 ‰	2,70 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie	ab 2013	2,14 ‰	2,14 ‰
Versicherungsjahr	in 2012	1,70 ‰	1,70 ‰

Tabelle B.2.1d:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2012	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2012
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– nach modifizierten Einzeltarifen
		– Gruppen-Rentenversicherungen
		– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor
		– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,85 %	1,85 %
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,85 %	1,85 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 % ⁶⁾	1,15 % ⁶⁾
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 % ⁷⁾	0,90 % ⁷⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1d:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2012 ¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2012	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2012
	– Einzel-Rentenversicherungen	– Rentenversicherungen
	– Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen
		– Gruppen-Rentenversicherungen
		– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor
		– Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,10 % ⁶⁾	0,10 % ⁶⁾
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁷⁾	– ⁷⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,10 %	0,10 %

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifförm AVD, AR, ZR und ZRK die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei den Tarifförm AF und AFK das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

⁴⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁵⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁶⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁷⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1e:

– Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2011 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2011 ¹⁾		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2011 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2011 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil ²⁾, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
für alle übrigen Versicherungen		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag		–	–
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt		–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn		–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens			
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		2,25 %	2,25 %
für alle übrigen Versicherungen		2,25 %	2,25 %
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven			
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes			
vollendete Versicherungsjahr innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre	ab 2015	–	–
	in 2014	1,05 ‰	1,05 ‰
	in 2013	2,80 ‰	2,80 ‰
	bis 2012	3,50 ‰	3,50 ‰
ab dem 6. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr	ab 2018	–	–
	in 2017	1,96 ‰	1,96 ‰
	in 2016	6,58 ‰	6,58 ‰
	in 2015	11,90 ‰	11,90 ‰
	in 2014	14,70 ‰	14,70 ‰
	in 2013	16,80 ‰	16,80 ‰
	in 2012	17,85 ‰	17,85 ‰
	bis 2011	17,50 ‰	17,50 ‰

Tabelle B.2.1e:

– Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2011 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2011 ¹⁾		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2011 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2011 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
Fortsetzung			
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn			
für die Tarifformen ZR und ZRK für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,5435 ‰	1,5435 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,0580 ‰	2,0580 ‰
	bis 2012	1,4700 ‰	1,4700 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,8900 ‰	1,8900 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,5200 ‰	2,5200 ‰
	bis 2012	1,2600 ‰	1,2600 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	0,7350 ‰	0,7350 ‰
	ab 2013 bis 2017	0,9800 ‰	0,9800 ‰
	bis 2012	0,7000 ‰	0,7000 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1473 ‰	2,1473 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8630 ‰	2,8630 ‰
	bis 2012	2,2750 ‰	2,2750 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1263 ‰	2,1263 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8350 ‰	2,8350 ‰
	bis 2012	1,5750 ‰	1,5750 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,0500 ‰	1,0500 ‰
	ab 2013 bis 2017	1,4000 ‰	1,4000 ‰
	bis 2012	1,1200 ‰	1,1200 ‰

Tabelle B.2.1e:

– Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2011 ¹⁾ – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2011 ¹⁾	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2011 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2011 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	– ⁵⁾	– ⁵⁾
Zusatzrentensystem ³⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁶⁾	– ⁶⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁴⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁴⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁵⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁶⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008	Tarifwerk 2010 bzw. 2008
	– Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil²⁾, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ³⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,25 %	2,25 %
Schlussüberschuss für die Tarifförmern ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
für die Tarifförmern ZR und ZRK gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn für jedes		
ab 2020 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	–	–
in 2016 bis 2019 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	4,2630 ‰	4,2630 ‰
in 2015 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	5,7855 ‰	5,7855 ‰
in 2014 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	7,3080 ‰	7,3080 ‰
in 2013 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	8,8305 ‰	8,8305 ‰
in 2012 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre		
Tarifwerk 2010	9,4395 ‰	9,4395 ‰
Tarifwerk 2008	9,1350 ‰	9,1350 ‰
in 2010 oder 2011 vollendete der ersten fünf Versicherungsjahre	9,1350 ‰	9,1350 ‰

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2010 bzw. 2008	Tarifwerk 2010 bzw. 2008
		– Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung			
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ³⁾			
für die Tarifformen AF, AFK, AVD, ZR und ZRK für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,5435 ‰	1,5435 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,0580 ‰	2,0580 ‰
	bis 2012	1,4700 ‰	1,4700 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,8900 ‰	1,8900 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,5200 ‰	2,5200 ‰
	bis 2012	1,2600 ‰	1,2600 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	0,7350 ‰	0,7350 ‰
	ab 2013 bis 2017	0,9800 ‰	0,9800 ‰
	bis 2012	0,7000 ‰	0,7000 ‰

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung			
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ³⁾			
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1473 ‰	2,1473 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8630 ‰	2,8630 ‰
	bis 2012	2,2750 ‰	2,2750 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1263 ‰	2,1263 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8350 ‰	2,8350 ‰
	bis 2012	1,5750 ‰	1,5750 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,0500 ‰	1,0500 ‰
	ab 2013 bis 2017	1,4000 ‰	1,4000 ‰
	bis 2012	1,1200 ‰	1,1200 ‰

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente (Tarifwerk 2010)		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,85 %	1,85 %
Zusatzrentensystem⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,85 %	1,85 %

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008	Tarifwerk 2010 bzw. 2008
	– Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
		Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		
Tarifwerk 2008 (Tarif GZP4)	1,60 % ⁶⁾	
Tarifwerk 2010	0,65 % ⁶⁾	0,65 % ⁶⁾
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		
Tarifwerk 2008 (Tarif GZP4)	1,35 % ⁷⁾	
Tarifwerk 2010	0,40 % ⁷⁾	0,40 % ⁷⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		
Tarifwerk 2008 (Tarif GZP4)	0,25 %	
Tarifwerk 2010	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.2.1f:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010 und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach den Tarifwerken 2010¹⁾ und 2008¹⁾ – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2010 und 2008	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008	Tarifwerk 2010 bzw. 2008
	– Einzel-Rentenversicherungen – Einzel-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor	– Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
		Tarifwerk 2010 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Rentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor

Fortsetzung

Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	– ⁶⁾	– ⁶⁾
Zusatzrentensystem ⁴⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁷⁾	– ⁷⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁵⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifformen AVD, AR, ZR und ZRK die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei den Tarifformen AF und AFK das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

⁴⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁵⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁶⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁷⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1g:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2007 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2007	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2007 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2007 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ²⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ²⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,25 %	2,25 %
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–

Tabelle B.2.1g:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2007 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2007		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
		Tarifwerk 2007 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2007 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
Fortsetzung			
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur jeweiligen Bemessungsgrundlage ²⁾			
für die Tarifformen AF, AFK, ARD und AVD für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,5435 ‰	1,5435 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,0580 ‰	2,0580 ‰
	bis 2012	1,4700 ‰	1,4700 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,8900 ‰	1,8900 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,5200 ‰	2,5200 ‰
	bis 2012	1,2600 ‰	1,2600 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	0,7350 ‰	0,7350 ‰
	ab 2013 bis 2017	0,9800 ‰	0,9800 ‰
	bis 2012	0,7000 ‰	0,7000 ‰
für die übrigen Tarifformen für jedes			
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1473 ‰	2,1473 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8630 ‰	2,8630 ‰
	bis 2012	2,2750 ‰	2,2750 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	2,1263 ‰	2,1263 ‰
	ab 2013 bis 2017	2,8350 ‰	2,8350 ‰
	bis 2012	1,5750 ‰	1,5750 ‰
vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr	ab 2020	–	–
	ab 2018 bis 2019	1,0500 ‰	1,0500 ‰
	ab 2013 bis 2017	1,4000 ‰	1,4000 ‰
	bis 2012	1,1200 ‰	1,1200 ‰

Tabelle B.2.1g:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2007 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2007 – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2007	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2007 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2007 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	– ⁵⁾	– ⁵⁾
Zusatzrentensystem ³⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁶⁾	– ⁶⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁴⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Überschussberechtigter Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifformen AR, ARG, ARK, ARD und AVD die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abfuhrtermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit und bei den Tarifformen AF und AFK das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

³⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁴⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁵⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁶⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1h:

– Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Kapitalleistung im Todesfall nach Tarif 4ARG nach Tarifwerk 2007

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2007
– Einzel-Rentenversicherungen mit Kapitalleistung im Todesfall

Tarifwerk 2007
– Rentenversicherungen mit Kapitalleistung nach modifizierten Einzeltarifen
– Gruppen-Rentenversicherungen mit Kapitalleistung

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT

Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:

Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Risikoüberschussanteil ¹⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	–	–
Frauen	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur Kapitalabfindung, sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni		
sonstigem Überschussanteil		
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur Kapitalabfindung	–	–
bei Überschussverwendungsform Kapitalbonus im Verhältnis zur Kapitalabfindung des Bonus	–	–

Tabelle B.2.1h:

– Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Kapitalleistung im Todesfall nach Tarif 4ARG nach Tarifwerk 2007

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2007
– Einzel-Rentenversicherungen mit Kapitalleistung im Todesfall

Tarifwerk 2007
– Rentenversicherungen mit Kapitalleistung nach modifizierten Einzeltarifen
– Gruppen-Rentenversicherungen mit Kapitalleistung

Fortsetzung**Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag**

–

–

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer**für Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Verhältnis zur Kapitalabfindung für jedes**

beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr

ab 2020

–

–

ab 2018 bis 2019

2,1473 ‰

2,1473 ‰

ab 2013 bis 2017

2,8630 ‰

2,8630 ‰

bis 2012

2,2750 ‰

2,2750 ‰

ab dem 21. Versicherungsjahr beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr zusätzlich

ab 2020

–

–

ab 2018 bis 2019

2,1263 ‰

2,1263 ‰

ab 2013 bis 2017

2,8350 ‰

2,8350 ‰

bis 2012

1,5750 ‰

1,5750 ‰

vollendete tariflich beitragsfreie Versicherungsjahr

ab 2020

–

–

ab 2018 bis 2019

1,0500 ‰

1,0500 ‰

ab 2013 bis 2017

1,4000 ‰

1,4000 ‰

bis 2012

1,1200 ‰

1,1200 ‰

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil****Dynamikrentensystem**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente

– ³⁾– ³⁾**Zusatzrentensystem**

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente

– ⁴⁾– ⁴⁾Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021

–

–

¹⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

³⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁴⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1i:

– Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Tarifwerk 2006 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarifwerk 2006 – Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr nach Tarifwerk 2006 – Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (BasisRente) nach Tarifwerk 2006 – Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2006	Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)	
	Tarifwerk 2006 – Einzel-Rentenversicherungen	Tarifwerk 2006 – Rentenversicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Rentenversicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil ¹⁾ , zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ²⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zur überschussberechtigten Summe ²⁾	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinssliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %	2,75 %
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Schlusszahlung		
Bei der Tarifform ARG mit Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus im Verhältnis zur Kapitalabfindung für jedes vollendete Versicherungsjahr ^{3) 4)}	–	–
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	– ⁵⁾	– ⁵⁾

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Überschussberechtigte Summe für den sonstigen Überschussanteil bzw. Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschussanteil und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eines Versicherungsjahres ist bei den Tarifformen AR, ARG, ARK, ARD und AVD die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abfriertermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit und bei der Tarifform AF das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

³⁾ Die Schlusszahlung ist auf 15 ‰ der Kapitalabfindung begrenzt.

⁴⁾ Die volle Schlusszahlung erfolgt nur bei einem Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren. Bei einem niedrigeren Rentenbeginnalter wird die Schlusszahlung halbiert, bei einem Rentenbeginnalter unter 55 Jahren entfällt sie ganz.

⁵⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.1j:

– **Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Kapitalleistung im Todesfall nach Tarif 4ARG nach Tarifwerk 2006**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2006
– Einzel-Renten-
versicherungen
mit Kapital-
leistung
im Todesfall

Tarifwerk 2006
– Renten-
versicherungen
mit Kapital-
leistung
im Todesfall
nach modifizier-
ten Einzeltarifen
– Gruppen-
Renten-
versicherungen
mit Kapital-
leistung
im Todesfall

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
Risikoüberschussanteil ¹⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	–	–
Frauen	–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	–
im Verhältnis zur Kapitalabfindung, sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreie Versicherungen und Boni		
sonstigem Überschussanteil		
für beitragsfreie Versicherungen im Verhältnis zur Kapitalabfindung	–	–
bei Überschussverwendungsform Kapitalbonus im Verhältnis zur Kapitalabfindung des Bonus	–	–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	– 2)	– 2)

¹⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

²⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.2a: – Sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit nach Tarifwerk 2017	Überschussverbände Tarifwerk 2017 – Einzel-Pflegerentenversicherungen – Gruppen-Pflegerentenversicherungen – Einzel-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor – Gruppen-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG	
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall ¹⁾	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,20 %
Zusatzrentensystem ²⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,95 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Verrentung nach garantiertem Rentenfaktor	
Dynamikrentensystem	
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,80 % ⁴⁾
Zusatzrentensystem ²⁾	
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,55 % ⁴⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 %
Zusatzrentensystem ²⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %

¹⁾ Außer für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor.

²⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

³⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁴⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht.

Tabelle B.2.2b:

– **Sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit nach den Tarifwerken 2016 und 2015**

Überschussverbände**Tarifwerk 2016 bzw. 2015**

- Einzel-Pflegerentenversicherungen
- Gruppen-Pflegerentenversicherungen
- Einzel-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
- Gruppen-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall ¹⁾****Dynamikrentensystem**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,85 %
--	--------

Zusatzrentensystem ²⁾

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,60 %
---	--------

Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
--	--------

Laufender Überschussanteil für Versicherungen mit Verrentung nach garantiertem Rentenfaktor**Dynamikrentensystem**

Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,35 % ⁴⁾
--	----------------------

Zusatzrentensystem ²⁾

Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,10 % ⁴⁾
---	----------------------

Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
--	--------

Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen**Dynamikrentensystem**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,80 %
--	--------

Zusatzrentensystem ²⁾

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,55 %
---	--------

Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
--	--------

¹⁾ Außer für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor.

²⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

³⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁴⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,05 Prozentpunkte erhöht.

Tabelle B.2.2c:

– **Sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit nach Tarifwerk 2013**

Überschussverbände**Tarifwerk 2013**

– Einzel-Pflegerentenversicherungen
– Gruppen-Pflegerentenversicherungen
– Einzel-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor
– Gruppen-Pflegerentenversicherungen mit garantiertem Rentenfaktor

Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug	
Für Verträge mit Verrentung nach garantiertem Rentenfaktor	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,35 % ³⁾
Zusatzrentensystem ¹⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	1,10 % ⁴⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %
Für alle übrigen Verträge	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 % ³⁾
Zusatzrentensystem ¹⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁴⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

³⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁴⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativem Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.2d:

– **Sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit nach den Tarifwerken 2012, 2010 und 2008**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder nach modifizierten Einzeltarifen)

Tarifwerk 2012

– Einzel- bzw. Gruppen-Pflege-
rentenversiche-
rungen

– Einzel- bzw. Gruppen-Pflege-
rentenversiche-
rungen mit
garantiertem
Rentenfaktor

**Tarifwerk 2010
bzw. 2008**

– Einzel- bzw. Gruppen-Pflege-
rentenversiche-
rungen

Tarifwerk 2010
– Einzel- bzw. Gruppen-Pflege-
rentenversiche-
rungen mit
garantiertem
Rentenfaktor

Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug		
Für Verträge mit Verrentung nach garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 % ³⁾	0,65 % ³⁾
Zusatzrentensystem ¹⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 % ⁴⁾	0,40 % ⁴⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %
Für alle übrigen Verträge		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,10 % ³⁾	– ³⁾
Zusatzrentensystem ¹⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	– ⁴⁾	– ⁴⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,10 %	–

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

³⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁴⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.2.3a:

– Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach den
Tarifwerken 2016 und 2015

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Altersvorsorge- verträge	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,50 %	
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	
Für beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	
Schlussüberschuss	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes		
vollendete Versicherungsjahr	3,28 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,67 ‰	
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,80 %	0,80 %
Zusatzrentensystem ¹⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,55 %	0,55 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.2.3b:**– Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2013**

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Altersvorsorge- verträge	Tarifwerk 2013 – Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil , zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	
Für beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	
Schlussüberschuss	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes		
vollendete Versicherungsjahr	3,23 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	4,50 ‰	
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 %	0,30 %
Zusatzrentensystem ¹⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %	0,30 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.2.3c:**– Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2012**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

Tarifwerk 2012

– Altersvorsorgeverträge

Tarifwerk 2012

– Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT**Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:**

Für alle Versicherungen		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–	
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	
Für beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–	

Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung**jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens**

1,75 %

Schlussüberschuss

–

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes

vollendete Versicherungsjahr	ab 2013	3,00 ‰	
	in 2012	2,31 ‰	
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete	ab 2013	3,94 ‰	
Versicherungsjahr zusätzlich	in 2012	2,25 ‰	

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil****Dynamikrentensystem**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 %	0,30 %
--	--------	--------

Zusatzrentensystem

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %	0,30 %

¹⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.2.3d:

– **Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2010, 2008, 2007 und 2006**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Altersvorsorgeverträge	Tarifwerk 2010 – Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit Tarifwerk 2008 – Altersvorsorgeverträge mit erhöhter Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit	Tarifwerk 2007 – Altersvorsorgeverträge	Tarifwerk 2006 – Altersvorsorgeverträge – Gruppen-Altersvorsorgeverträge
RENTENVERSICHERUNGEN				
IN DER ANWARTSCHAFT				
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:				
Für alle Versicherungen				
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–		–	–
Für beitragspflichtige Versicherungen				
sonstigem Überschussanteil				
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	–		–	–
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–		–	–
Für beitragsfreie Versicherungen				
sonstigem Überschussanteil				
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn	–		–	–

Tabelle B.2.3d: – Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2010, 2008, 2007 und 2006		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)			
		Tarifwerk 2010 bzw. 2008 – Altersvorsorge- verträge	Tarifwerk 2010 – Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit Tarifwerk 2008 – Altersvorsorge- verträge mit erhöhter Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit	Tarifwerk 2007 – Altersvorsorge- verträge	Tarifwerk 2006 – Altersvorsorge- verträge – Gruppen- Altersvorsorge- verträge
Fortsetzung					
Bei Überschussverwendungsform					
Verzinsliche Ansammlung					
jährliche Verzinsung des					
Ansammlungsguthabens		2,25 %		2,25 %	2,75 %
Schlussüberschuss		–		–	–
Sockelbeteiligung an den					
Bewertungsreserven					–
im Verhältnis zum Deckungskapital zum ver-					
einbaren Rentenzahlungsbeginn für jedes					
vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–		–	–
	ab 2018 bis 2019	1,5479 ‰		1,5479 ‰	–
	in 2017	1,9110 ‰		1,9110 ‰	–
	ab 2013 bis 2016	1,9110 ‰		1,9110 ‰	–
	bis 2012	1,4700 ‰		1,4700 ‰	–
ab dem 21. Versicherungsjahr voll- endete Versicherungs- jahr zusätzlich	ab 2020	–		–	–
	ab 2018 bis 2019	1,7861 ‰		1,7861 ‰	–
	in 2017	2,2050 ‰		2,2050 ‰	–
	ab 2013 bis 2016	2,2050 ‰		2,2050 ‰	–
	bis 2012	1,2600 ‰		1,2600 ‰	–
RENTENVERSICHERUNGEN IM					
RENTENBEZUG					
Laufender Überschussanteil					
Dynamikrentensystem					
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr					
2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente		–	–	–	–
Zusatzrentensystem nur bei Tarifwerk 2010					
Zinsüberschussanteilsatz für die					
Berechnung der Zusatzrente		–	–		
Rentenerhöhung in Prozent der					
Gesamtrente ¹⁾ zum Jahrestag					
im Jahr 2021		–	–		

¹⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.2.3e:

– Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008 und 2007 – Unabhängig vom Geschlecht kalkulierte Rentenversicherung in der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags S-VorsorgePlus nach den Tarifwerken 2013, 2012 und 2010		Überschussverbände	
		Tarifwerk 2012	Tarifwerk 2010
		– S-VorsorgePlus-Anschluss-Altersvorsorgeverträge A	– S-VorsorgePlus-Anschluss-Altersvorsorgeverträge A
		– S-VorsorgePlus-Anschluss-Altersvorsorgeverträge U	– S-VorsorgePlus-Anschluss-Altersvorsorgeverträge U
		Tarifwerk 2013	Tarifwerk 2007
		– S-VorsorgePlus-Anschluss-Altersvorsorgeverträge U	– Altersvorsorgeverträge
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil , zusammengesetzt aus:			
<i>Für alle Versicherungen</i>			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		–	–
sonstigem Überschussanteil im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn		–	–
Schlussüberschuss		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven			
im Verhältnis zum Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn für jedes			
vollendete Versicherungsjahr	in 2020	4,3800 ‰	–
	ab 2018 bis 2019	4,3800 ‰	1,5479 ‰
	ab 2013 bis 2017	4,3800 ‰	1,9110 ‰
	bis 2012	3,4600 ‰	1,4700 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	in 2020	4,9500 ‰	–
	ab 2018 bis 2019	4,9500 ‰	1,7861 ‰
	ab 2013 bis 2017	4,9500 ‰	2,2050 ‰
	bis 2012	2,7000 ‰	1,2600 ‰
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG			
Laufender Überschussanteil			
Rentenerhöhung zum Jahrestag im	Altersvorsorgevertrag A	0,10 %	–
Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	Altersvorsorgevertrag U	0,30 %	–

Tabelle B.2.3f:– Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2005A ¹⁾Überschuss-
verband**Tarifwerk 2005A**
– Altersvorsorge-
verträge**RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT****Laufender Überschussanteil**Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾ –**Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung****jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens** 2,75 %**Schlussüberschuss** –**Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven** –

im Verhältnis zur Kapitalabfindung der versicherten Rente für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr

vollendete Versicherungsjahr ab 2020 –

ab 2018 bis 2019 –

in 2017 –

ab 2013 bis 2016 –

bis 2012 –

ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr zusätzlich ab 2020 –

ab 2018 bis 2019 –

in 2017 –

ab 2013 bis 2016 –

bis 2012 –

im Verhältnis zum überschussberechtigten Guthaben ³⁾ an verzinslich angesammelten

Überschussanteilen für jedes vom 5. bis zum 45. Versicherungsjahr vollendete Versicherungsjahr –

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil**

Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin –

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (2,75 %) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.³⁾ Überschussberechtigtes Guthaben ist das mit dem Rechnungszinssatz (2,75 %) auf das Ende der Anwartschaft aufgezinste aktuelle Ansammlungsguthaben. Werden zum Berechnungstermin laufende Überschussanteile zugeteilt, wird die Zuteilung nicht für das aktuelle Guthaben berücksichtigt.

Tabelle B.3.1a:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2010¹⁾**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

Tarifwerk 2010

– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor

Tarifwerk 2010

– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT**Laufender Überschussanteil**

im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital

–

Schlussüberschuss

–

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

im Verhältnis zur überschussberechtigten Beitragssumme für jedes

vollendete Versicherungsjahr

ab 2020

–

ab 2018 bis 2019

1,470 ‰

ab 2013 bis 2017

1,911 ‰

bis 2012

1,470 ‰

ab dem 21. Versicherungsjahr vollendete

ab 2020

–

Versicherungsjahr zusätzlich

ab 2018 bis 2019

1,260 ‰

ab 2013 bis 2017

2,205 ‰

bis 2012

1,260 ‰

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der****Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente****Dynamikrentensystem**

Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.

2,05 %

Zusatzrentensystem²⁾

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente

–

Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.

2,05 %

Tabelle B.3.1a:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2010¹⁾**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

Tarifwerk 2010

– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor

Tarifwerk 2010

– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit
– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor

Fortsetzung

Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor

Dynamikrentensystem

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente

0,85 %

0,85 %

Zusatzrentensystem²⁾

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente

0,60 %

0,60 %

Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021

0,25 %

0,25 %

Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen**Dynamikrentensystem**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente

–

–

Zusatzrentensystem²⁾ (nur bei fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag wählbar)

Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente

–

–

Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021

–

–

¹⁾ Entspricht das in dem bei Rentenbeginn mitgeteilten Überschussverband genannte Tarifwerk nicht dem Tarifwerk 2010, ist dieser Überschussverband in der Tabelle zu finden, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag" nach dem genannten Tarifwerk dargestellt sind.

²⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

³⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.3.1b:

– Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2008 und 2007		Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)		
		Tarifwerk 2008 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge	Tarifwerk 2008 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit erhöhter Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit	Tarifwerk 2007 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT				
Laufender Überschussanteil				
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		–		–
Schlussüberschuss		–		–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven				
im Verhältnis zur überschussberechtigten Beitragssumme für jedes				
vollendete Versicherungsjahr	ab 2020	–		–
	ab 2018 bis 2019	1,470 ‰		1,470 ‰
	ab 2013 bis 2017	1,911 ‰		1,911 ‰
	bis 2012	1,470 ‰		1,470 ‰
ab dem 21. Versicherungsjahr	ab 2020	–		–
	ab 2018 bis 2019	1,260 ‰		1,260 ‰
vollendete Versicherungsjahr zusätzlich	ab 2013 bis 2017	2,205 ‰		2,205 ‰
	bis 2012	1,260 ‰		1,260 ‰
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG				
Laufender Überschussanteil				
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente		–	–	–

Tabelle B.3.2a:		Überschussverbände	
– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2017 ¹⁾ – Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2017 ²⁾ – Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2017 ¹⁾		Tarifwerk 2017	Tarifwerk 2017
		– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
		– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,			
zusammengesetzt aus:			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ³⁾			
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	für Tranche bis zum 27.05.2018 ⁴⁾	0,70 %	0,70 %
	für Tranche ab dem 28.05.2018 ⁴⁾	–	–
für alle übrigen Versicherungen		0,85 %	0,85 %
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds		0,0540 % ⁵⁾	0,0540 % ⁵⁾
		0,0708 % ⁶⁾	0,0708 % ⁶⁾
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–	–
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil		–	–
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen gegen Einmalbeitrag			
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–	–

Tabelle B.3.2a:	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2017	Tarifwerk 2017
– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2017 ¹⁾	– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2017 ²⁾	– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
– Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2017 ¹⁾		
Fortsetzung		
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	0,05 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

³⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

⁴⁾ Tranche bis zum 27.05.2018 betrifft alle Verträge mit einem garantierten Rechnungszinssatz von 0,2%. Tranche ab dem 28.05.2018 betrifft alle übrigen Verträge.

⁵⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁶⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

Tabelle B.3.2b: – Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2017 ¹⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2017 – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit flexiblem Garantiekapital – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2017 – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾	0,85 %	
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,0540 % ³⁾ 0,0708 % ⁴⁾	
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	
Schlussüberschuss im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,80 %	
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	

Tabelle B.3.2b: – Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2017 ¹⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2017 – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit flexiblem Garantiekapital – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2017 – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit – Fonds- gebundene Altersvorsorge- verträge mit Altersrente wegen Pflege- bedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,80 %	2,80 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,55 %	2,55 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 %	1,15 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 %	0,90 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag" nach dem genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.3.2c: – Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept nach Tarifwerk 2017 ¹⁾ – Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2017 ¹⁾ – Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und des § 100 EStG nach Tarifwerk 2017 ¹⁾		Überschuss- verbände Tarifwerk 2017 – Rentenversiche- rungen mit alternativem Garantiekonzept – Gruppen- Rentenversiche- rungen mit alternativem Garantiekonzept
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
dem Zinsüberschussanteilsatz ²⁾ für die überschussberechtigten konventionellen	für Versiche-	
Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung, der sich aus dem hier	rungen gegen	
deklarierten Satz abzüglich des zum jeweiligen Teildeckungskapital gehörenden	Einmalbeitrag	0,90 %
Rechnungszinses ergibt ³⁾	für alle übrigen	
	Versicherungen	1,75 %
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds		0,0708 %
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben,		
sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil		–
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten		
konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten		
konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten		
konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten		
konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		0,05 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Basiert die Verrentung Ihrer Versicherung auf der garantierten Rente, ist die Überschussbeteiligung in der Tabelle unter "laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente" zu finden.

²⁾ Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Negative Beträge werden auf null gesetzt.

Tabelle B.3.2d:

– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾ – Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ²⁾ – Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Renten- bzw. Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Renten- bzw. Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ³⁾		
für Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung	0,50 %	0,50 %
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	für Tranche bis zum 04.09.2016 ⁴⁾	–
	für Tranche ab dem 05.09.2016 ⁴⁾	0,13 %
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,054 % ⁵⁾	0,054 % ⁵⁾
	0,0708 % ⁶⁾	0,0708 % ⁶⁾
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	0,05 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

³⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

⁴⁾ Tranche bis zum 04.09.2016 betrifft alle Verträge mit einem Rechnungszinssatz von 1,25%. Tranche ab dem 05.09.2016 betrifft alle übrigen Verträge.

⁵⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁶⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

Tabelle B.3.2e:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2016 und 2015** ¹⁾

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾	0,50 %	
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten	0,054 % ³⁾	
Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,0708 % ⁴⁾	
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	
Schlussüberschuss		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	

Tabelle B.3.2e:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾**

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	1,80 %	
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,35 %	2,35 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Der Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des Rechnungszinses.	2,10 %	2,10 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.3.2e:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2016 und 2015** ¹⁾

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015	Tarifwerk 2016 bzw. 2015
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
	– Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,80 %	0,80 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,55 %	0,55 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag" nach dem genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.3.2f:

– Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾ – Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾		Überschussverbände
		Tarifwerk 2016 bzw. 2015
		– Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept
		– Gruppen-Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:		
dem Zinsüberschussanteilsatz ²⁾ für die überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung, der sich aus dem hier	für Versicherungen gegen	
deklarierten Satz abzüglich des zum jeweiligen Teildeckungskapital gehörenden	Einmalbeitrag	1,10 %
Rechnungszinses ergibt ³⁾	für alle übrigen	
	Versicherungen	1,75 %
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds		0,0708 %
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil		–
Schlussüberschuss für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		–
Schlussüberschuss außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung		0,05 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Basiert die Verrentung der Versicherung auf der garantierten Rente, ist die Überschussbeteiligung in der genannten Tabelle unter laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente zu finden.

²⁾ Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Negative Beträge werden auf null gesetzt.

Tabelle B.3.2g:

– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach Tarifwerk 2013 ¹⁾ – Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2013 ²⁾ – Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2013 ¹⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013	Tarifwerk 2013
	– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
	– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital	– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ³⁾	–	–
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,054 % ⁴⁾	0,054 % ⁴⁾
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	0,0708 % ⁵⁾	0,0708 % ⁵⁾
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
Schlussüberschuss		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	0,05 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

³⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁵⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

Tabelle B.3.2h:

– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2013 ¹⁾

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾	–	
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,054 % ³⁾	
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	0,0708 % ⁴⁾	
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	
Schlussüberschuss im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	0,05 %	

Tabelle B.3.2h:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2013 ¹⁾**

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente		
Dynamikrentensystem		
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	
Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.	2,05 %	
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,35 %	1,35 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	1,10 %	1,10 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %	0,25 %

Tabelle B.3.2h:

– Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2013 ¹⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung		
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 %	0,30 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %	0,30 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle zu finden, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag" nach dem genannten Tarifwerk dargestellt sind.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.3.2i:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nach den Tarifwerken 2012¹⁾ und 2011¹⁾**

Überschussverbände**Tarifwerk 2012**

– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital

– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital nach modifizierten Einzeltarifen

– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital

Tarifwerk 2011

– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital

– Fondsgebundene Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital nach modifizierten Einzeltarifen

– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen als Direktversicherung mit flexiblem Garantiekapital

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:			
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾		–	–
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds		0,054 % ³⁾	0,054 % ³⁾
		0,0708 % ⁴⁾	0,0708 % ⁴⁾
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–	–
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil		–	–
Schlussüberschuss		–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven			
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen	ab 2020	0,5000 ‰	–
monatlichen überschussberechtigten konventionellen	ab 2018 bis 2019	0,5000 ‰	0,2100 ‰
Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	ab 2013 bis 2017	0,5000 ‰	0,2940 ‰
	bis 2012	0,3572 ‰	0,2100 ‰

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

Tabelle B.3.2j:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2012 ¹⁾ und 2010 ¹⁾**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

		Tarifwerk 2012 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2010 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2012 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT				
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:				
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾		–	–	
sonstigem Überschussanteil				
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds		0,054 % ³⁾ 0,0708 % ⁴⁾	0,054 % ³⁾ 0,0708 % ⁴⁾	
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt		–	–	
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil		–	–	
Schlussüberschuss		–	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven				
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen	ab 2020	0,5000 ‰	–	
monatlichen überschussberechtigten	ab 2018 bis 2019	0,5000 ‰	0,2100 ‰	
konventionellen Teildeckungskapitalien	ab 2013 bis 2017	0,5000 ‰	0,2940 ‰	
mit garantierter Verzinsung	bis 2012	0,3572 ‰	0,2100 ‰	
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG				
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags als garantierte Rente				
Dynamikrentensystem				
Die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.		2,05 %		
Zusatzrentensystem ⁵⁾				
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		–		
Die Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021 ergibt sich aus dem hier deklarierten Satz abzüglich des vertragsindividuellen Rechnungszinses.		2,05 %		

Tabelle B.3.2j:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag nach den Tarifwerken 2012 ¹⁾ und 2010 ¹⁾**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen)

	Tarifwerk 2012 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Rentenfaktor – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2010 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit flexiblem Garantiekapital – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug	Tarifwerk 2012 – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit – Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge mit Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit mit garantiertem Rentenfaktor
Fortsetzung			
Laufender Überschussanteil für Versicherungen nach der Verrentung eines Fondsvertrags mit garantiertem Rentenfaktor			
Dynamikrentensystem			
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,35 %		1,35 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾			
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	1,10 %		1,10 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %		0,25 %
Laufender Überschussanteil für alle übrigen Versicherungen			
Dynamikrentensystem			
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,30 %		0,30 %
Zusatzrentensystem ⁵⁾			
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	–		–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁶⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,30 %		0,30 %

¹⁾ Wenn in dem bei Rentenbeginn mitgeteilten Überschussverband das Tarifwerk 2010 genannt ist, ist dieser Überschussverband in der Tabelle, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2010" dargestellt sind, zu finden. Wird eine ernannte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband, wenn in diesem das Tarifwerk 2010 genannt wird, ebenfalls in dieser Tabelle zu finden. Für andere Tarifwerke ist der genannte Überschussverband in beiden Fällen in der Tabelle zu finden, in der "Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantiekapital als Altersvorsorgevertrag" nach dem genannten Tarifwerk dargestellt sind.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

⁵⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁶⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.3.2k:

- **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach den Tarifwerken 2012 ¹⁾ und 2010 ¹⁾**
- **Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiekapital nach Tarifwerk 2012 ¹⁾**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2012

- Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
- Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital nach modifizierten Einzeltarifen
- Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital

Tarifwerk 2010

- Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital
- Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital nach modifizierten Einzeltarifen
- Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen mit flexiblem Garantiekapital

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT**Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,**

zusammengesetzt aus:

Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapital mit garantierter Verzinsung ²⁾	–	–
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds	0,054 % ³⁾	0,054 % ³⁾
im Verhältnis zum überschussberechtigten Vertragsguthaben, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	0,0708 % ⁴⁾	0,0708 % ⁴⁾
für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
Schlussüberschuss	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven		
im Verhältnis zur Summe der jeweiligen monatlichen überschussberechtigten konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung	ab 2020	0,5000 ‰
	ab 2018 bis 2019	0,5000 ‰
	ab 2013 bis 2017	0,5000 ‰
	bis 2012	0,3572 ‰

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der angegebene Satz ist die jährliche Verzinsung. Der monatliche Satz für die einzelnen Zuteilungen ergibt sich hieraus durch exponentielle Interpolation.

³⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80, Deka-GlobalStrategie Garant 80 oder Millenium Garant 80.

⁴⁾ Bei eingeschlossenem Wertsicherungsfonds Deka-EuropaGarant 80 A.

Tabelle B.3.3a: – Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarifwerk 2019 ¹⁾ (FondsRente Vario) – Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarifwerk 2017 ¹⁾ (FondsRente Vario)	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2019 bzw. 2017 – Fondsgebundene Renten- versicherungen	Tarifwerk 2019 bzw. 2017 – Fondsgebundene Gruppen- Renten- versicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ²⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	30 %	30 %
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, Tarifwerk 2019	25 %	25 %
solange keine Berufsunfähigkeit besteht Tarifwerk 2017	50 %	50 %
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird,		
in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	0,85 %	0,85 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,33 ‰ der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

Tabelle B.3.3b:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015 ¹⁾ (FondsRente Vario)**

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Rentenversicherungen	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ²⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	30 %	30 %
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, solange keine Berufsunfähigkeit besteht	50 %	50 %
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird,		
in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	0,50 %	0,50 %

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,33 % der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

Tabelle B.3.3c:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarifwerk 2013 ¹⁾**
(FondsRente Vario)

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Renten- versicherungen	Tarifwerk 2013 – Fondsgebundene Gruppen- Renten- versicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ²⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	30 %	30 %
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, solange keine Berufsunfähigkeit besteht	50 %	50 %
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird,		
in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	–	–

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,33 % der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

Tabelle B.3.3d:

- **Fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifwerken 2012 ¹⁾ und 2011 ¹⁾ (FondsRente Vario)**
- **BasisRente Fonds nach den Tarifwerken 2012 ¹⁾ und 2011 ¹⁾**

	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2012 – Fondsgebundene Renten- versicherungen	Tarifwerk 2011 – Fondsgebundene Renten- versicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ²⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	30 %	30 %
Frauen	20 %	20 %
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, solange keine Berufsunfähigkeit besteht		
Männer	42 %	42 %
Frauen	32 %	32 %
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital, sofern und soweit dieses 30.000 Euro übersteigt	–	–
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird, in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	–	–

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,33 ‰ der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

Tabelle B.3.3e:

– Fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifwerken 2010 ¹⁾, 2008 und 2007 (FondsRente Vario) – GarantieZertifikatPolice ²⁾ nach den Tarifwerken 2008, 2007 und 2006 – Fondsgebundene Rentenversicherung mit anfänglicher Bindung an eine Garantieranleihe nach Tarifwerken 2010 ^{1) 2)} und 2009 ^{2) 3)} (IndexGarantiePolice) – BasisRente Fonds nach den Tarifwerken 2010 ¹⁾ und 2008 ⁴⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 bzw. 2007 – Fondsgebundene Rentenversicherungen	FR – Tarifwerk 2008 bzw. 2007 – Einzel-Rentenversicherungen FRV – Tarifwerk 2007 – Einzel-Rentenversicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT		
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Für alle Versicherungen		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ⁵⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	30 %	
Frauen	20 %	
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, solange keine Berufsunfähigkeit besteht		
Männer	42 %	
Frauen	32 %	
Für beitragspflichtige Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	
im Verhältnis zu einem Zwölftel der Beitragssumme, sofern und soweit dieses 2.000 Euro übersteigt	–	
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen		
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum Einmalbeitrag bzw. zur Beitragssumme	–	
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird,		
in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	–	

Tabelle B.3.3e:

– Fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifwerken 2010 ¹⁾, 2008 und 2007 (FondsRente Vario) – GarantieZertifikatPolice ²⁾ nach den Tarifwerken 2008, 2007 und 2006 – Fondsgebundene Rentenversicherung mit anfänglicher Bindung an eine Garantieranleihe nach Tarifwerken 2010 ^{1) 2)} und 2009 ^{2) 3)} (IndexGarantiePolice) – BasisRente Fonds nach den Tarifwerken 2010 ¹⁾ und 2008 ⁴⁾	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2010 bzw. 2008 bzw. 2007 – Fondsgebundene Rentenversicherungen	FR – Tarifwerk 2008 bzw. 2007 – Einzel-Rentenversicherungen FRV – Tarifwerk 2007 – Einzel-Rentenversicherungen
Fortsetzung		
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Laufender Überschussanteil		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente		– ⁸⁾
Zusatzrentensystem ⁶⁾		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		– ⁹⁾
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁷⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		–

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ GarantieZertifikatPolice aller Tarifwerke sind erst nach Ablauf der Zertifikatsphase und fondsgebundene Rentenversicherungen mit anfänglicher Bindung an eine Garantieranleihe erst nach Ablauf der Garantieranleihenphase überschussberechtig.

³⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden. Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.

⁴⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der in den Bedingungen mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Sofort beginnende Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.

⁵⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,33 % der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

⁶⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

⁷⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

⁸⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

⁹⁾ Für Versicherungen mit Kapitalrückgewähr im Todesfall wird dieser Satz um 0,10 Prozentpunkte gekürzt und für Versicherungen mit abgekürzter Rentenzahlung wird dieser Satz um 0,95 Prozentpunkte gekürzt. Sofern es hierbei zu einem negativen Satz kommt, wird der zugehörige Prozentsatz für die Rentenerhöhung um den fehlenden Betrag gekürzt. Negative Prozentsätze werden auf null gesetzt.

Tabelle B.3.3f:

– **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Todesfallschutz ohne Gesundheitsprüfung nach Tarifwerk 2005 (MoneyCoach Rente)**

Überschussverbände (enthalten ggf. auch die entsprechenden Überschussverbände für Versicherungen gegen Einmalbeitrag)

Tarifwerk 2005

– Fondsgebundene Rentenversicherungen
– Fondsgebundene Gruppen-Rentenversicherungen

FRV-Tarifwerk 2006

– Einzel-Rentenversicherungen

RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT**Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird**

Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko

Männer

30 %

Frauen

20 %

Laufender Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen, der bei Beitragsfälligkeit zugeteilt wird, im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag

–

RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG**Laufender Überschussanteil**

Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente

–

Tabelle B.3.3g: – Fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifwerken 2007 und 2005 (InvestRente)	Überschussverbände		
	Tarifwerk 2007 – Fondsgebundene Renten- versicherungen	Tarifwerk 2005 – Fondsgebundene Renten- versicherungen	FRV-Tarifwerk 2006 – Einzel-Renten- versicherungen
RENTENVERSICHERUNGEN IN DER ANWARTSCHAFT			
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:			
Für alle Versicherungen			
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ¹⁾ im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko			
Männer	30 %	30 %	
Frauen	20 %	20 %	
Risikoüberschussanteil für das Berufsunfähigkeitsrisiko im Verhältnis zu dessen rechnungsmäßigem Beitrag, solange keine Berufsunfähigkeit besteht			
Männer	30 %	30 %	
Frauen	25 %	25 %	
Für beitragspflichtige Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitragsteil	–	–	
im Verhältnis zu einem Zwölftel der Beitragssumme, sofern und soweit dieses 2.000 Euro übersteigt	–	–	
Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen			
sonstigem Überschussanteil			
im Verhältnis zum Einmalbeitrag bzw. zur Beitragssumme	–	–	
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird, in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	–	–	
RENTENVERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG			
Laufender Überschussanteil			
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente			–

¹⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,5 % der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

Tabelle B.3.4: – GenerationenDepot Invest nach Tarifwerk 2017		Überschuss- verband
		Tarifwerk 2017 – Fondsgebundene Lebens- versicherungen
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird,		
zusammengesetzt aus:		
Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko im Verhältnis	Tarif 1LF	25 %
zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	Tarif 1LTF	25 %
sonstigem Überschussanteil		
im Verhältnis zum aktuellen Fondsguthaben, sofern und soweit dieses 15.000 Euro übersteigt	Tarif 1LF	–
im Verhältnis zum aktuellen Fondsguthaben, sofern und soweit dieses 15.000 Euro übersteigt	Tarif 1LTF	–
im Verhältnis zum Fondsguthaben	Tarif 1LF	–
	Tarif 1LTF	–

Tabelle B.4a: – Risikoversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015	Überschussverbände	
	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Einzel-Risiko- versicherungen	Tarifwerk 2016 bzw. 2015 – Gruppen-Risiko- versicherungen
Verträge, deren Überschussanteile als Todesfallbonus gezahlt werden		
Todesfallbonus im Verhältnis zur (jeweils gültigen) Versicherungssumme	120 %	120 %
Verträge, deren Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden		
Überschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	46 %	46 %

Tabelle B.4b: – Risikoversicherung nach Tarifwerk 2013 – Saldenlebensversicherung nach Tarifwerk 2013	Überschussverbände		
	Tarifwerk 2013 – Einzel-Risiko- versicherungen	Tarifwerk 2013 – Gruppen-Risiko- versicherungen	Tarifwerk 2013 – Restkredit- versicherungen
Verträge, deren Überschussanteile als Todesfallbonus gezahlt werden			
Todesfallbonus im Verhältnis zur (jeweils gültigen) Versicherungssumme	120 % ¹⁾	120 % ¹⁾	100 %
Verträge, deren Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden			
Überschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag	45 % ²⁾	45 % ²⁾	

¹⁾ Versicherungen auf verbundene Leben erhalten einen Todesfallbonus von 90 % der Versicherungssumme.

²⁾ Versicherungen auf verbundene Leben erhalten einen laufenden Überschussanteil von 40 % des überschussberechtigten Beitrags.

Tabelle B.4c: – Risikoversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 – Restkreditversicherung nach den Tarifwerken 2008, 2007 und 2006 – Saldenlebensversicherung nach den Tarifwerken 2008, 2007 und 2006	Überschussverbände		
	Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007 bzw. 2006 – Einzel-Risiko- versicherungen	Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007 bzw. 2006 – Risiko- versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen – Gruppen-Risiko- versicherungen	Tarifwerke 2008, 2007 bzw. 2006 – Restkredit- versicherungen
Verträge, deren Überschussanteile als Todesfallbonus gezahlt werden			
Todesfallbonus im Verhältnis zur (jeweils gültigen) Versicherungssumme			
Männer	110 % ¹⁾	110 % ¹⁾	100 %
Frauen	90 % ¹⁾	90 % ¹⁾	70 %
Verträge, deren Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden			
Überschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Beitrag			
Männer	45 % ²⁾	45 % ²⁾	
Frauen	40 % ²⁾	40 % ²⁾	

¹⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Todesfallbonus 100 % der Versicherungssumme.

²⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der laufende Überschussanteil 42,5 % des überschussberechtigten Beitrags.

Tabelle B.5.1a:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2017
- Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2017
- Berufsunfähigkeitsabsicherung für junge Leute (BJL) nach Tarifwerk 2017

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und BJL	Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN		
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag		
für den Fall, dass nur Beitragsbefreiung versichert ist	49 %	
bei mitversicherter Barrente		
Berufsgruppe 1	49 %	44 %
Berufsgruppe 2	49 %	34 %
Berufsgruppe 3	19 %	34 %
Berufsgruppe 4	19 %	24 %
Für beitragsfreie Versicherungen		
eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente		
Berufsgruppe 1	96 %	79 %
Berufsgruppe 2	96 %	52 %
Berufsgruppe 3	23 %	52 %
Berufsgruppe 4	23 %	32 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinssliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	1,75 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,85 %	0,85 %

Tabelle B.5.1b:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015
- Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2016
- Berufsunfähigkeitsabsicherung für junge Leute (BJL) nach den Tarifwerken 2016 und 2015

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und BJL	Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN		
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag		
für den Fall, dass nur Beitragsbefreiung versichert ist bei mitversicherter Barrente	50 %	
Berufsgruppe 1	50 %	45 %
Berufsgruppe 2	50 %	35 %
Berufsgruppe 3	20 %	35 %
Berufsgruppe 4	20 %	25 %
Für beitragsfreie Versicherungen		
eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente		
Berufsgruppe 1	100 %	82 %
Berufsgruppe 2	100 %	54 %
Berufsgruppe 3	25 %	54 %
Berufsgruppe 4	25 %	33 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	1,75 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,50 %	0,50 %

Tabelle B.5.1c:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2014 und 2013
- Berufsunfähigkeitsabsicherung für junge Leute (BJL) nach den Tarifwerken 2014 und 2013

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

	Tarifwerk 2014	Tarifwerk 2013
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN		
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag		
für den Fall, dass nur Beitragsbefreiung versichert ist	50 %	50 %
bei mitversicherter Barrente		
Berufsgruppe 1	50 %	50 %
Berufsgruppe 2	50 %	50 %
Berufsgruppe 3	20 %	20 %
Berufsgruppe 4	20 %	20 %
Für beitragsfreie Versicherungen		
eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente		
Berufsgruppe 1	100 %	100 %
Berufsgruppe 2	100 %	100 %
Berufsgruppe 3	25 %	25 %
Berufsgruppe 4	25 %	25 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	1,75 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG		
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–

Tabelle B.5.1d: – Berufsunfähigkeits-Zusatz- versicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010 und 2008	Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:			
	Tarifwerk 2012		Tarifwerke 2010 und 2008	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN				
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag				
für den Fall, dass nur Beitragsbefreiung versichert ist	42 %	32 %	42 %	32 %
bei mitversicherter Barrente				
Berufsgruppe 1	57 %	47 %	57 %	47 %
Berufsgruppe 2	42 %	32 %	42 %	32 %
Berufsgruppe 3	12 %	3 %	12 %	3 %
Berufsgruppe 4	12 %	3 %	12 %	3 %
Für beitragsfreie Versicherungen				
eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente				
Berufsgruppe 1	133 %	88 %	133 %	88 %
Berufsgruppe 2	72 %	47 %	72 %	47 %
Berufsgruppe 3	14 %	3 %	14 %	3 %
Berufsgruppe 4	14 %	3 %	14 %	3 %
Bei Überschussverwendungsform				
Verzinsliche Ansammlung				
jährliche Verzinsung des				
Ansammlungsguthabens	1,75 %	1,75 %	2,25 %	2,25 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG				
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–	–

Tabelle B.5.1e:

– **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2007 und 2006**

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

	Tarifwerk 2007		Tarifwerk 2006	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN				
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag				
für den Fall, dass nur Beitragsbefreiung versichert ist	42 %	32 %	45 %	35 %
bei mitversicherter Barrente				
Berufsgruppe 1	57 %	47 %	60 %	50 %
Berufsgruppe 2	42 %	32 %	45 %	35 %
Berufsgruppe 3	12 %	3 %	15 %	5 %
Berufsgruppe 4	12 %	3 %	15 %	5 %
Für beitragsfreie Versicherungen je nach der vereinbarten Form der Überschussbeteiligung				
ein Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–	–
eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente				
Berufsgruppe 1	133 %	88 %	150 %	100 %
Berufsgruppe 2	72 %	47 %	82 %	54 %
Berufsgruppe 3	14 %	3 %	18 %	5 %
Berufsgruppe 4	14 %	3 %	18 %	5 %
Bei Überschussverwendungsform				
Verzinsliche Ansammlung				
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,25 %	2,25 %	2,75 %	2,75 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG				
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–	–

Tabelle B.5.1f:

– **Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2007 und 2006**

	Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:			
	Tarifwerk 2007		Tarifwerk 2006	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN				
Für beitragspflichtige Versicherungen ein laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag				
Berufsgruppe 1	32 %	22 %	35 %	25 %
Berufsgruppe 2	12 %	7 %	15 %	10 %
Berufsgruppe 3	3 %	3 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	3 %	3 %	5 %	5 %
Für beitragsfreie Versicherungen eine zusätzliche Rente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) im Verhältnis zur versicherten Barrente				
Berufsgruppe 1	47 %	28 %	54 %	33 %
Berufsgruppe 2	14 %	8 %	18 %	11 %
Berufsgruppe 3	3 %	3 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	3 %	3 %	5 %	5 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,25 %	2,25 %	2,75 %	2,75 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG				
Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–	–	–

Tabelle B.5.2:

– **Pflegezenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2008**

	Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen, zusammengesetzt aus:	
Für alle Versicherungen	
im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–
Für beitragspflichtige Versicherungen	
im Verhältnis zu dem bei jährlicher Beitragszahlweise zu entrichtenden Jahresbeitrag	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,25 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–

Tabelle B.5.3a:

– Unfall-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Laufender Überschussanteil für beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Verhältnis zum Deckungskapital der Zusatzversicherung	0,50 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %

Tabelle B.5.3b:

– Unfall-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2013

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Laufender Überschussanteil für beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Verhältnis zum Deckungskapital der Zusatzversicherung	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %

Tabelle B.5.3c:

– Unfall-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

	Tarifwerk 2012	Tarifwerke 2010, 2008 und 2007	Tarifwerk 2006
Laufender Überschussanteil für beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Verhältnis zum Deckungskapital der Zusatzversicherung	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %	2,25 %	2,75 %

Tabelle B.5.4a:

- Risiko-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherung abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile zur Leistungserhöhung verwendet werden	
Todesfallbonus im Verhältnis zur Zusatzversicherungssumme	120 %
Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden	
Laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag für die Zusatzversicherung	53 %

Tabelle B.5.4b:

- Risiko-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2013

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherung abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile zur Leistungserhöhung verwendet werden	
Todesfallbonus im Verhältnis zur Zusatzversicherungssumme	120 %
Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden	
Laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag für die Zusatzversicherung	52 %

Tabelle B.5.4c:

- Risiko-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006

Zusatzversicherungen werden im
Überschussverband ihrer
Hauptversicherungen abgerechnet.
Unabhängig von der jeweiligen
Hauptversicherung gilt für die
Überschussbeteiligung:

**Tarifwerke 2012, 2010, 2008, 2007
und 2005**

	Männer	Frauen
Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile zur Leistungserhöhung verwendet werden		
Todesfallbonus im Verhältnis zur Zusatzversicherungssumme	110 %	90 %
Risiko-Zusatzversicherungen zu Hauptversicherungen, deren laufende Überschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden		
Laufender Überschussanteil im Verhältnis zum fälligen Beitrag für die Zusatzversicherung	52 %	47 %

Tabelle B.5.5a:

- **Partnerrenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2017**
- **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2017**

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,85 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	1,15 %
Zusatzrentensystem ¹⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,90 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.5.5b:

- **Partnerrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015**
- **Ehegattenrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015**
- **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2016 und 2015**

Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:

Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	0,50 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	1,75 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug	
Dynamikrentensystem	
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente	0,80 %
Zusatzrentensystem ¹⁾	
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente	0,55 %
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021	0,25 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.5.5c: – Partnerrenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2013 – Ehegattenrenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2013 – Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Tarifwerk 2013		Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:	
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital			–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens			1,75 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug			
Dynamikrentensystem			
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente			0,30 %
Zusatzrentensystem ¹⁾			
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente			–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021			0,30 %

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle B.5.5d: – Partnerrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 – Ehegattenrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006 – Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach den Tarifwerken 2012, 2010, 2008, 2007 und 2006		Zusatzversicherungen werden im Überschussverband ihrer Hauptversicherungen abgerechnet. Unabhängig von der jeweiligen Hauptversicherung gilt für die Überschussbeteiligung:		
		Tarifwerk 2012	Tarifwerke 2010, 2008 und 2007	Tarifwerk 2006
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		–	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		1,75 %	2,25 %	2,75 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug				
Dynamikrentensystem				
Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021 im Verhältnis zur Vorjahresrente		0,10 %	–	–
Zusatzrentensystem ¹⁾				
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		–	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ²⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		0,10 %	–	–

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle C.1.1a: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2004	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ¹⁾	–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko ²⁾			
Männer	–	–	–
Frauen	–	–	–
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe ³⁾			
Männer	4,00 ‰	4,00 ‰	4,00 ‰
Frauen	1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
Schlussüberschuss ⁴⁾	–	–	–
Sockelbeteiligung ⁴⁾ an den Bewertungsreserven	–	–	–
Schlusszahlung für das Produkt ProKapital im Verhältnis zur garantierten Erlebensfallsumme			
Männer	–		
Frauen	–		

¹⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (2,75 %) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

²⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

³⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁴⁾ Für Tarif 4LRB: Kürzung um 25 %.

Tabelle C.1.1b: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2000		Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:				
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ¹⁾		–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen				
im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko ²⁾				
Männer		– ³⁾	–	– ³⁾
Frauen		– ⁴⁾	–	– ⁴⁾
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe ⁵⁾				
Männer		4,00 ‰	4,00 ‰	4,00 ‰
Frauen		1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag		–	–	–
Schlussüberschuss ⁶⁾		–	–	–
Sockelbeteiligung ⁶⁾ an den Bewertungsreserven		–	–	–
Schlusszahlung für das Produkt ProKapital				
im Verhältnis zur	Männer	–		S33: –
Erlebensfallsumme aus				GE54: –
Versicherungssumme,	Frauen	–		S33: –
jedoch ohne Bonus				GE54: –
Schlusszahlung für das Produkt GkLv				
im Verhältnis zur garantierten Erlebensfallsumme		–		

¹⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (3,25 %) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

²⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

³⁾ Für Tarif 4LRS: 0 %.

⁴⁾ Für Tarif 4LRS: 0 %.

⁵⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁶⁾ Für Tarif 4LRB: Kürzung um 25 %, sofern dieser Tarif nicht dem Produkt GkLv zugrunde liegt.

Tabelle C.1.2a: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 94	Einzel-Kapital- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (mit Ausnahme der Zusatz- bezeichnung FD)
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾	–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen			
im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko ³⁾			
Männer	– ⁴⁾	–	– ⁴⁾
Frauen	– ⁵⁾	–	– ⁵⁾
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe ⁶⁾			
Männer	4,00 ‰	4,00 ‰	4,00 ‰
Frauen	1,00 ‰	1,00 ‰	1,00 ‰
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen			
im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
Schlussüberschussanteile ^{7) 8)}	–	–	–
Sockelbeteiligung ^{7) 8)} an den Bewertungsreserven	–	–	–
Schlusszahlung für das Produkt ProKapital	–		
Schlusszahlung für das Produkt GkLv im Verhältnis zur gewichtet gemittelten Erlebensfallsumme aus Versicherungssumme, jedoch ohne Bonus	–		S33: –

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (TML) entnommen. Auf die TML werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (4 %) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

³⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁴⁾ Für Tarif 4LRS: 0 %.

⁵⁾ Für Tarif 4LRS: 0 %.

⁶⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁷⁾ Für Versicherungen, deren Beitragszahlungsdauer länger als 35 Jahre ist, wird der Schlussüberschuss bzw. die Sockelbeteiligung um 30 % gekürzt. Diese Kürzung gilt nicht für den Tarif 1.

⁸⁾ Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 % gekürzt.

Tabelle C.1.3a: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 86	Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾	–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko	–	–	–
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe ³⁾			
Männer	5,00 ‰	5,00 ‰	5,00 ‰
Frauen	3,00 ‰	3,00 ‰	3,00 ‰
Grundgewinn im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁴⁾	–	–	–

Tabelle C.1.3a: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 86	Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen
Fortsetzung			
Schlussüberschussanteil ^{5) 6)}	–	–	–
Sockelbeteiligung ^{5) 6)} an den Bewertungsreserven für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2014 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁴⁾	–	–	–
im Jahr 2013 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁴⁾	1,75500 ‰	1,60875 ‰	1,46250 ‰
ab dem Jahr 2008 bis zum Ablauf des Jahres 2012 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁴⁾	0,58500 ‰	0,43875 ‰	0,29250 ‰
ab dem Jahr 2003 bis zum Ablauf des Jahres 2007 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁴⁾	0,58500 ‰	0,58500 ‰	0,29250 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ^{4) 7) 8)}	2,92500 ‰	2,92500 ‰	1,46250 ‰

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (TML) entnommen. Auf die TML werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

³⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Promillesatz, der sich durch Addition der Promillesätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁴⁾ Überschussberechtigten Versicherungssumme ist bei den Tarifen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme und bei den übrigen Tarifen die Erlebensfallsumme.

⁵⁾ Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 % gekürzt.

⁶⁾ Für NZ-Tarife mit einem vertraglich vereinbarten Beitragssteigerungssatz von jährlich 3 %, 4 %, 5 % oder 6 % werden die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze um 0 Promille-, 0 Promille-, 0 Promille- bzw. 0 Promillepunkte und die angegebenen Sockelbeteiligungen um 0,35 Promille-, 0,47 Promille-, 0,59 Promille- bzw. 0,70 Promillepunkte herabgesetzt. Soweit es dabei zu negativen Sätzen kommt, werden sie auf null gesetzt.

⁷⁾ Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,5 ‰ der Todesfallsumme erhöht.

⁸⁾ Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 4,4 Promillepunkte erhöht.

Tabelle C.1.3b:**– Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 68**

	Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen
Laufender Überschussanteil ¹⁾ , zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾	–	–	–
Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko ³⁾			
Männer	5 %	5 %	5 %
Frauen	15 %	15 %	15 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe ⁴⁾	0,60 ‰	0,60 ‰	0,60 ‰
Grundgewinn im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁵⁾	–	–	–
Schlussüberschussanteil ^{6) 7)}	–	–	–
Sockelbeteiligung ^{6) 7)} an den Bewertungsreserven für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
ab dem Jahr 2016 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁵⁾	–	–	–
ab dem Jahr 2013 bis zum Ablauf des Jahres 2015 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁵⁾	1,140 ‰	1,140 ‰	1,140 ‰
ab dem Jahr 2003 bis zum Ablauf des Jahres 2012 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Ver- hältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ⁵⁾	–	–	–
ab dem Jahr 1989 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ^{5) 8) 9)}	2,280 ‰	2,280 ‰	0,855 ‰

Tabelle C.1.3b:**– Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 68**

	Einzel- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Gruppen- versicherungen nach Sondertarifen
Fortsetzung			
Sockelbeteiligung ^{6) 7)} an den Bewertungsreserven			
für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr			
bis zum Ablauf des Jahres 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur überschussberechtigten Versicherungssumme ^{5) 10) 11) 12) 13)}	2,280 ‰	2,508 ‰ ¹⁴⁾	1,140 ‰

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (TML) entnommen. Auf die TML werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

³⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt der Prozentsatz, der sich als arithmetisches Mittel der Prozentsätze ergibt, die für die beiden Versicherten gemäß ihrem Geschlecht maßgeblich sind.

⁴⁾ Für Versicherungen auf zwei verbundene Leben gilt das Doppelte des angegebenen Promillesatzes.

⁵⁾ Überschussberechtigte Versicherungssumme ist bei den Tarifen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme und bei den übrigen Tarifen die Erlebensfallsumme. Für den Tarif 2NZ ist die überschussberechtigte Versicherungssumme vor 1989 die Versicherungssumme und für spätere Jahre die Erlebensfallsumme.

⁶⁾ Bei Inanspruchnahme der Überschussbeteiligung vor Fälligkeit der letzten vertraglichen Leistung werden die angegebenen Sätze um 40 % gekürzt.

⁷⁾ Für NZ-Tarife mit einem vertraglich vereinbarten Beitragssteigerungssatz von jährlich 3 %, 4 %, 5 % oder 6 % werden ab 1990 die angegebenen Schlussüberschussanteilsätze um 0 Promille-, 0 Promille-, 0 Promille- bzw. 0 Promillepunkte und die angegebenen Sockelbeteiligungen um 0,34 Promille-, 0,46 Promille-, 0,57 Promille- bzw. 0,68 Promillepunkte herabgesetzt. Soweit es dabei zu negativen Sätzen kommt, werden sie auf null gesetzt.

⁸⁾ Der Satz für Einzelversicherungen mit Ausnahme von Vermögensbildungsversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,4 ‰ der Todesfallsumme erhöht.

⁹⁾ Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1988 wird der Satz für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 4,3 Promillepunkte erhöht.

¹⁰⁾ Als Versicherungssumme gilt bei Vermögensbildungsversicherungen für Versicherungsjahre, die 1980 und später begonnen haben, die jeweilige gültige Versicherungssumme. Für Versicherungsjahre, die vor 1980 begonnen haben, gilt die Versicherungssumme zum Jahrestag 1980.

¹¹⁾ Die Sätze für Einzelversicherungen mit mindestens einer weiblichen Versicherten werden für bis zum Ende des Jahres 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahre um 10 % erhöht.

¹²⁾ Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,7 Promillepunkte erhöht.

¹³⁾ Für Vermögensbildungsversicherungen mit Beginn vor 1987 wird der Satz für das 1988 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,7 Promillepunkte erhöht.

¹⁴⁾ Dieser Satz wird erst ab dem 6. Versicherungsjahr gewährt, davor liegt er bei 0 ‰.

Tabelle C.1.3c:**– Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerken vor 68**

	Einzel- versicherungen	Gruppen- versicherungen einschließlich Vereinsgruppen- versicherungen
Laufender Überschussanteil		
für beitragspflichtige Versicherungen		
als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt	–	–
als Risikogewinn für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer	5 %	5 %
Frauen	15 %	15 %
nach oben begrenzt im Verhältnis zu der unter Risiko stehenden Summe	0,70 ‰	0,70 ‰
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	3,00 %	3,00 %
Schlussüberschussanteil	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes ¹⁾		
ab dem Jahr 2016 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme ^{2) 3)}	–	–
ab dem Jahr 2013 bis zum Ablauf des Jahres 2015 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme ^{2) 3)}	1,14 ‰	1,14 ‰
ab dem Jahr 2003 bis zum Ablauf des Jahres 2012 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme ^{2) 3)}	–	–
vom Anfang des Jahres 1991 bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme ^{2) 3)}	2,28 ‰	0,86 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 1990 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zur Versicherungssumme ^{2) 4) 5) 6) 7) 8) 9)}	3,71 ‰	1,85 ‰

¹⁾ Die Sätze werden ab dem 1. Versicherungsjahr gewährt, jedoch höchstens solange die Summe aller Anteile nicht 91 ‰ übersteigt.

²⁾ Als Versicherungssumme gilt für Versicherungsjahre, die 1980 und später begonnen haben, die jeweilige gültige Versicherungssumme. Für Versicherungsjahre, die vor 1980 begonnen haben, gilt die Versicherungssumme zum Jahrestag 1980.

³⁾ Bei Inanspruchnahme von Überschussbeteiligungen vor Fälligkeit der Hauptversicherung werden die beiden Sätze um 40 % reduziert.

⁴⁾ Diese Sätze gelten erst ab dem 6. Versicherungsjahr, davor liegen beide Sätze bei 0 ‰.

⁵⁾ Bei Inanspruchnahme von Überschussbeteiligungen vor Fälligkeit der Hauptversicherung werden die beiden Sätze um 50 % reduziert.

⁶⁾ Die Sätze für Einzelversicherungen mit mindestens einer weiblichen Versicherten werden für bis zum Ende des Jahres 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahre um 10 % erhöht.

⁷⁾ Bei den Tarifen I und IIv mit Beginn vor 1962 liegen die Sätze bei 5,1 ‰ für Einzelversicherungen und bei 2,6 ‰ für Gruppenversicherungen einschließlich Vereinsgruppenversicherungen.

⁸⁾ Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1987 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,7 Promillepunkte erhöht.

⁹⁾ Der Satz für Einzelversicherungen wird für das 1989 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr um 1,4 ‰ der Todesfallsumme erhöht.

Tabelle C.2.1a: – Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2004R und 2004¹⁾	Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Altersvor- sorge- verträge
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen, zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾	–	–	–
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %	2,75 %	2,75 %
Schlussüberschuss	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven	–	–	–
Schlusszahlung			
bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus und für Versicherungen nach Tarif ARF im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ^{3) 4)}			
für jedes Jahr der Aufschubzeit	–	–	–
mindestens	–	–	–
höchstens	–	–	–
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug des Tarifwerks 2004R			
als Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁵⁾			
bei der Verwendungsform Barüberschuss	–	–	–
bei der Verwendungsform Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform PlusRente			
zur Bildung der PlusRente	–	–	–
zur Bildung der Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform Teildynamische Rente			
Zinsüberschussanteilsatz für die Bildung der Sockelrente	–	–	–
für die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–	–

Tabelle C.2.1a: – Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 2004R und 2004¹⁾	Einzel-Rentenversicherungen (mit Zusatzbezeichnung FD oder ohne Zusatzbezeichnung) mit Ausnahme von Altersvorsorgeverträgen	Versicherungen mit Zusatzbezeichnung (außer Zusatzbezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvorsorgeverträgen	Altersvorsorgeverträge
Fortsetzung			
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug des Tarifwerks 2004 als Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁶⁾			
bei der Verwendungsform Barüberschuss	–	–	
bei der Verwendungsform Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform PlusRente			
zur Bildung der PlusRente	–	–	–
zur Bildung der Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform Teildynamische Rente			
Zinsüberschussanteilsatz für die Bildung der Sockelrente	–	–	–
für die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–	–

¹⁾ Wird bei einem Altersvorsorgevertrag eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (2,75 %) abgezinste, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

³⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

⁴⁾ Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

⁵⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

Tabelle C.2.1b: – Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2000 ¹⁾	Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Altersvor- sorge- verträge
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen, zusammengesetzt aus:			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ²⁾	–	–	–
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitrags- pflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens			3,25 %
Schlussüberschuss	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven	–	–	–
Schlusszahlung			
bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschuss- verwendungsform Erlebensfallbonus im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ^{3) 4)}			
für jedes Jahr der Aufschubzeit	–	–	
mindestens	–	–	
höchstens	–	–	

Tabelle C.2.1b: – Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2000 ¹⁾	Einzel-Renten- versicherungen (mit Zusatz- bezeichnung FD oder ohne Zusatz- bezeichnung) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung (außer Zusatz- bezeichnung FD) mit Ausnahme von Altersvorsorge- verträgen	Altersvor- sorge- verträge
Fortsetzung			
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug als Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁵⁾			
bei der Verwendungsform Barüberschuss	–	–	
bei der Verwendungsform Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform PlusRente			
zur Bildung der PlusRente	–	–	–
zur Bildung der Bonusrente	–	–	–
bei der Verwendungsform Teildynamische Rente			
Zinsüberschussanteilsatz für die Bildung der Sockelrente	–	–	–
für die Rentenerhöhung zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–	–

¹⁾ Wird bei einem Altersvorsorgevertrag eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (3,25 %) abgezinste, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

³⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

⁴⁾ Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

⁵⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

Tabelle C.2.2:**– Rentenversicherungen nach Tarifwerk 95**

	Versicherungen ohne Zusatz- bezeichnung oder mit Zusatz- bezeichnung FD	Versicherungen mit Zusatz- bezeichnung außer Zusatz- bezeichnung FD
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen, zusammengesetzt aus:		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ¹⁾	–	–
Grundgewinn ab dem 3. Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen im Verhältnis zum Jahresbeitrag	–	–
Schlussüberschussanteile ²⁾	–	–
Sockelbeteiligung ²⁾ an den Bewertungsreserven	–	–
Schlusszahlung bei Rentenbeginnalter von mindestens 60 Jahren für Versicherungen nach Tarif ARG mit der Überschussverwendungsform Erlebensfallbonus im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ^{3) 4)}		
für jedes Jahr der Aufschubzeit	–	5)
mindestens	–	5)
höchstens	–	5)
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁶⁾	–	–

¹⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete und um ein Jahr mit dem Rechnungszinssatz (4 %) abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

²⁾ Bei Inanspruchnahme von Überschussanteilen vor Rentenbeginn werden die angegebenen Sätze um 40 % gekürzt.

³⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

⁴⁾ Bei Rentenbeginnalter unter 60 Jahren wird die Schlusszahlung halbiert, unterhalb von 55 Jahren entfällt sie ganz.

⁵⁾ Die Schlusszahlung für Versicherungen mit Zusatzbezeichnung ergibt sich aus dem mit den Sätzen für Versicherungen ohne Zusatzbezeichnung errechneten Wert, indem dieser in dem Verhältnis vermindert wird, das zwischen der Höhe aus Summe von Schlussüberschussanteil und der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bis 2011 von Versicherungen mit bzw. ohne Zusatzbezeichnung besteht.

⁶⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

Tabelle C.2.3: – Rentenversicherungen nach den Tarifwerken 94 und 90		Überschuss- anteilsatz
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen, zusammengesetzt aus:		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ¹⁾		–
Grundgewinn im Verhältnis zur versicherten Jahresrente		–
Schlussüberschussanteil ²⁾		–
Sockelbeteiligung ²⁾ an den Bewertungsreserven für jedes vom 1. bis zum 40. Versicherungsjahr		
ab dem Jahr 2014 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ³⁾		–
im Jahr 2013 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ³⁾		1,43325 ‰
ab dem Jahr 2005 bis zum Ablauf des Jahres 2012 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ³⁾		0,26325 ‰
in den Jahren 2003 und 2004 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ³⁾		0,52650 ‰
bis zum Ablauf des Jahres 2002 vollendete beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ³⁾		2,63250 ‰
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug		
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ⁴⁾		–

¹⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

²⁾ Bei Inanspruchnahme von Überschussanteilen vor Rentenbeginn werden die angegebenen Sätze um 40 % gekürzt.

³⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital bei Rentenbeginn (Kapitalabfindung); das Deckungskapital eines ggf. vorhandenen Bonus wird nicht einbezogen.

⁴⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 und eines Rechnungszinssatzes von 4 % berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus.

Tabelle C.2.4: – Rentenversicherungen nach Tarifwerken vor 90		Einzel- versicherungen	Gruppen- versicherungen
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug			
Zinsgewinn im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ¹⁾		–	–

¹⁾ Überschussberechtigtes Deckungskapital ist das Deckungskapital unter Einbeziehung des Deckungskapitals des Bonus, das sich aufgrund einer Reserveauffüllung auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R-B20 und eines Rechnungszinssatzes von 4 % zum Zuteilungszeitpunkt ergibt.

Tabelle C.3: – Fondsgebundene Versicherungen nach den Tarifwerken 2004R, 2004 und 2000		Überschussanteilsatz
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen		
Grundgewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag		–
zum Anfang eines jeden Monats als Risikogewinn im Verhältnis		
zum versicherungsmathematisch berechneten Beitrag für das Todesfallrisiko		
Männer		30 %
Frauen		20 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug		
im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 2004R		–
Tarifwerk 2004		–
Tarifwerk 2000		–

Tabelle C.4: – Risikoversicherungen nach den Tarifwerken 2004, 2000, 94, 86 und 68	Wobau-Risikoversicherungen ^{1) 2)}		Restkreditversicherungen, Dispokreditversicherungen und Kredit-Risikoversicherungen		Übrige Risikoversicherungen ^{1) 2)}	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Tarifwerke 2004, 2000 und 94						
Todesfallbonus						
im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung	70 %	50 %	70 %	50 %	130 %	100 %
Mindestwert im Verhältnis zur Anfangssumme ³⁾			10 %	5 %		
Tarifwerk 86						
Todesfallbonus im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung	100 %	100 %			150 %	160 %
Tarifwerk 68						
Todesfallbonus im Verhältnis zur vertraglichen Versicherungsleistung					175 %	185 %

¹⁾ Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2021; davor gelten die im Vorjahr deklarierten Sätze.

²⁾ Sind im Rahmen einer Versicherung auf verbundene Leben eine Frau und ein Mann versichert, wird der Todesfallbonus gemittelt.

³⁾ Dieser Mindestwert gilt nicht für Dispokreditversicherungen und Kredit-Risikoversicherungen.

Tabelle C.5.1a: – Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004 und 2000	Männer	Frauen
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen		
für beitragspflichtige Versicherungen als Risikogewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag (ohne eventuelle Zuschläge)		
Berufsgruppe 1	60 %	50 %
Berufsgruppe 2	45 %	35 %
Berufsgruppe 3	15 %	5 %
Berufsgruppe 4	15 %	5 %
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 2004	–	–
Tarifwerk 2000	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		
Tarifwerk 2004	2,75 %	2,75 %
Tarifwerk 2000	3,25 %	3,25 %
Schlussüberschuss bei Ablauf ohne Berufsunfähigkeit für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. seit letztmaliger Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit im Verhältnis zum Beitrag	10 %	10 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Leistungsbezug als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 2004	–	–
Tarifwerk 2000	–	–

Tabelle C.5.1b: – Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 94 und 92	Männer	Frauen
Laufender Überschussanteil für anwartschaftliche Versicherungen		
für beitragspflichtige Versicherungen als Risikogewinn im Verhältnis zum Zahlbeitrag (ohne eventuelle Zuschläge)		
Tarifwerk 94		
Beitragsverrechnung	14 %	10 %
Verzinsliche Ansammlung	15 %	11 %
Tarifwerk 92		
Beitragsverrechnung	15 %	15 %
Verzinsliche Ansammlung	16 %	16 %
für beitragsfreie Versicherungen als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 94	–	–
Tarifwerk 92	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens		
Tarifwerk 94	4,00 %	4,00 %
Tarifwerk 92	3,50 %	3,50 %
Schlussüberschuss bei Ablauf ohne Berufsunfähigkeit		
für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr seit Beginn bzw. seit letztmaliger Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit im Verhältnis zum Beitrag		
für Gefahrtragungsdauern von mindestens 20 Jahren bei Endalter bis 60 Jahre	20 %	20 %
sonst	15 %	15 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Leistungsbezug		
als Zinsgewinn im Verhältnis zum Deckungskapital zum Zuteilungstermin		
Tarifwerk 94	–	–
Tarifwerk 92	–	–

Tabelle C.5.2: – Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 92	Überschuss- anteilsatz
Schlussüberschuss für anwartschaftliche Versicherungen	
für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr im Verhältnis zum Beitrag	30 %
für jedes beitragsfreie Versicherungsjahr im Verhältnis zum jeweiligen Deckungskapital	0,78 %
Laufender Überschussanteil für Versicherungen im Rentenbezug, der bei Zahlung einer Barrente in dem 2021 beginnenden Versicherungsjahr entsprechend der Rentenzahlweise der versicherten Barrente zusätzlich zu dieser ausgezahlt wird, im Verhältnis zur versicherten Barrente	20 %
Schlussüberschuss für Versicherungen nach Eintritt des Versicherungsfalls bei Ablauf im Verhältnis zu den für Beitragsbefreiung gezahlten Leistungen	20 %

Tabelle D.1.1a: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerk 2004	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
Laufender Überschussanteil ^{1) 2)}, zusammengesetzt aus:			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–
Risikoüberschussanteil ^{3) 4)} in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrags für das Todesfallrisiko			
Männer	–	–	–
Frauen	–	–	–
sonstigem Überschussanteil			
für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–	–
in Promille der überschussberechtigten Summe ⁵⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Boni			
in Promille der überschussberechtigten Summe ⁵⁾	–	–	–
in Promille der Bonussumme			
bei Überschussverwendungsform Bonus	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %		2,75 %
Schlussüberschussanteil außer für			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	–

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann bis zu 50 % der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

⁴⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 % vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁵⁾ Die überschussberechtigte Summe ist für die Tariffornen 1 und 3 die Versicherungssumme, für die Tariffornen 2 und 2V die Erlebensfallsumme sowie für die Tariffornen 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme.

Tabelle D.1.1b:**– Kapital bildende Lebensversicherungen nach den Tarifwerken 2000 und 94**

	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
Laufender Überschussanteil ^{1) 2)}, zusammengesetzt aus:			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals			
Tarifwerk 2000	–	–	–
Tarifwerk 94	–	–	–
Risikoüberschussanteil ^{3) 4)} in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrags für das Todesfallrisiko			
Männer	–	–	–
Frauen	–	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–	–
in Promille der überschussberechtigten Summe ⁵⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Boni			
in Promille der überschussberechtigten Summe ⁵⁾	–	–	–
in Promille der Bonussumme bei Überschussverwendungsform Bonus	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens			
Tarifwerk 2000	3,25 %		3,25 %
Tarifwerk 94	4,00 %		4,00 %
Schlussüberschussanteil	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven	–	–	–

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Im Tarifwerk 2000 kann sie für Versicherungen mit Beginn ab 2003 bis zu 50 % der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Im Tarifwerk 94 kann sie für das 2021 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 % der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins-, Risiko- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

³⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

⁴⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Risikoüberschussanteil 0 ‰ vom rechnungsmäßigen Beitrag für das Todesfallrisiko, maximal 4 ‰ der unter Risiko stehenden Summe.

⁵⁾ Die überschussberechtigten Summe ist für die Tarifförm 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifförm 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifförm 2AR und 2VAR die jeweilige Todesfallversicherungssumme sowie für die Tarifförm 2T, 2TF und 2TG die anfängliche Todesfallversicherungssumme.

Tabelle D.1.2a: – Kapital bildende Lebens- versicherungen nach Tarifwerk 87	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen nach rabattierten Einzeltarifen	Gruppen-Kapital- versicherungen nach Sondertarifen
Laufender Überschussanteil ¹⁾ , zusammengesetzt aus:				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–	–
Risikoüberschussanteil ²⁾ in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrags für das Todesfallrisiko	–	–	–	–
sonstigem Überschussanteil				
für beitragspflichtige Versicherungen				
in Promille der Versicherungssumme	–	–	–	–
in Promille der überschussberech- tigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Boni				
in Promille der Versicherungs- bzw. Bonussumme	–	–	–	–

Tabelle D.1.2a: – Kapital bildende Lebens- versicherungen nach Tarifwerk 87		Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen nach rabattierten Einzeltarifen	Gruppen-Kapital- versicherungen nach Sondertarifen
Fortsetzung					
Schlussüberschussanteil		–	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven in Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾ für jedes					
beitragspflichtig	ab 2016	–	–	–	–
vollendete	ab 2014 bis 2015	0,736 ‰	0,736 ‰	0,736 ‰	0,736 ‰
Versicherungsjahr	in 2013	3,864 ‰	3,864 ‰	3,864 ‰	3,864 ‰
	ab 2003 bis 2012	2,392 ‰	2,392 ‰	2,392 ‰	2,392 ‰
	in 2002	4,048 ‰	4,048 ‰	4,048 ‰	4,048 ‰
	bis 2001	4,416 ‰	4,416 ‰	4,416 ‰	4,416 ‰
beitragsfrei vollende-					
dete Versicherungs-					
jahr von Einmalbei-	ab 2016	–	–	–	–
tragsversicherungen	ab 2014				
sowie von nach	bis 2015	0,736 ‰	–	0,736 ‰	–
Ablauf der Beitrags-	ab 2003				
zahlungsdauer	bis 2013	2,392 ‰	–	2,392 ‰	–
tariflich beitrags-	in 2002	4,048 ‰	–	4,048 ‰	–
freien Versicherungen	ab 1990 bis 2001	4,416 ‰	–	4,416 ‰	–

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann für das 2021 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 % der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Sie beträgt 10 % dieser Größe, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 5 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Die überschussberechtigte Summe ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifformen 2AR, 2VAR und 2NZ die jeweilige Todesfallversicherungssumme sowie für Teilauszahlungstarife die anfängliche Todesfallversicherungssumme.

⁴⁾ Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist in der Regel die jeweilige Versicherungs- bzw. Erlebensfallsumme. Für die Abrufstarife (Tarifformen 2AR, 2VAR) ist die im jeweiligen Versicherungsjahr geltende Todesfallversicherungssumme zugrunde zu legen. Bei Teilauszahlungstarifen ist für jedes Versicherungsjahr die Summe der zum Berechnungstermin noch nicht fällig gewordenen Teilauszahlungssummen maßgebend.

Tabelle D.1.2b: – Kapital bildende Lebens- versicherungen nach Tarifwerk 68	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen nach rabattierten Einzeltarifen	Gruppen-Kapital- versicherungen nach Sondertarifen
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–	–
Risikoüberschussanteil ²⁾ in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrags für das Todesfallrisiko				
Männer	–	–	–	–
Frauen mit Altersverschiebung (Frauentarif)	–	–	–	–
Frauen ohne Altersverschiebung	5 %	5 %	5 %	5 %
sonstigem Überschussanteil				
für beitragspflichtige Versicherungen				
in Promille der Versicherungssumme	–	–	–	–
in Promille der überschussberech- tigten Summe ³⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Boni				
in Promille der Versicherungs- bzw. Bonussumme	–	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform				
Verzinsliche Ansammlung				
jährliche Verzinsung des				
Ansammlungsguthabens	3,00 %		3,00 %	3,00 %

Tabelle D.1.2b: – Kapital bildende Lebens- versicherungen nach Tarifwerk 68	Einzel-Kapital- versicherungen mit Ausnahme von Vermögens- bildungs- versicherungen	Vermögens- bildungs- versicherungen	Kapital- versicherungen nach rabattierten Einzeltarifen	Gruppen-Kapital- versicherungen nach Sondertarifen
Fortsetzung				
Schlussüberschussanteil	–	–	–	–
Sockelbeteiligung an den				
Bewertungsreserven in Promille der				
jeweiligen Bemessungsgrundlage ⁴⁾ für jedes				
beitragsfrei vollen-				
dete Versicherungs-				
jahr von Einmalbei-				
tragsversicherungen				
sowie von nach Ablauf				
der Beitragszahlungs-				
dauer tariflich				
ab 2017	–	–	–	–
in 2016	1,304 ‰	–	1,304 ‰	–
beitragsfreien				
ab 2003 bis 2015	2,600 ‰	–	2,600 ‰	–
ab 1990 bis 2002	4,800 ‰	–	4,800 ‰	–
beitragspflichtig vollendete				
Versicherungsjahr				
ab 2017	–	–	–	–
in 2016	2,104 ‰	2,104 ‰	2,104 ‰	2,104 ‰
ab 2013 bis 2015	4,200 ‰	4,200 ‰	4,200 ‰	4,200 ‰
ab 2003 bis 2012	2,600 ‰	2,600 ‰	2,600 ‰	2,600 ‰
bis 2002 für Versicherungen				
mit Beginn ab 1975	4,800 ‰	4,800 ‰	4,800 ‰	4,800 ‰
für Versicherungen				
mit Beginn vor 1975				
ab 1987 bis 2002	4,800 ‰	4,800 ‰	4,800 ‰	4,800 ‰
bis 1987 nach				
dem 5. Ver-				
sicherungsjahr	8,000 ‰	4,800 ‰	8,000 ‰	8,000 ‰
bis zum 5. Ver-				
sicherungsjahr	–	4,800 ‰	–	–

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für eine ggf. vereinbarte Mindestüberschussbeteiligung im Todesfall (MÜT) entnommen. Sie kann für das 2021 beginnende Versicherungsjahr bis zu 100 % der für den Todesfall garantierten Versicherungssumme betragen. Sie beträgt 10 % dieser Größe, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde. Auf die MÜT werden der erreichte Gesamtbonus und die bei Tod fälligen Schlussüberschuss- und Sockelbeteiligungsanteile angerechnet.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil ist auf 1 ‰ der unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Die überschussberechtigte Summe ist für die Tarifformen 1, 3 und 3T die Versicherungssumme, für die Tarifformen 2 und 2V die Erlebensfallsumme, für die Tarifform 2NZ die Todesfallversicherungssumme sowie für Teilauszahlungstarife die anfängliche Todesfallversicherungssumme.

⁴⁾ Bemessungsgrundlage eines Versicherungsjahres ist in der Regel die jeweilige Versicherungs- bzw. Erlebensfallsumme. Bei Teilauszahlungstarifen ist für jedes Versicherungsjahr die Summe der zum Berechnungstermin noch nicht fällig gewordenen Teilauszahlungssummen maßgebend.

Tabelle D.1.3: – Kapital bildende Lebensversicherungen nach Tarifwerken vor 68		Großleben-, Einzel- bzw. Sammel- versicherungen, Kleinleben- versicherungen	Firmen- gruppen- versicherungen nach Sondertarifen	Vereins- gruppen- versicherungen
Laufender Überschussanteil				
für beitragspflichtige Versicherungen in Prozent des jährlichen Beitrags		–	–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Zuzahlungen zur Dauerverkürzung als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–	–
Bei Überschussverwendungsform				
Verzinsliche Ansammlung jährliche				
Verzinsung des Ansammlungsguthabens		3,00 %	3,00 %	3,00 %
Schlussüberschussanteil		–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven				
in Promille der Versicherungssumme für jedes				
beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr bei				
lebenslänglichen oder auf das Endalter 100 abgeschlossenen Versicherungen	ab 2017	–	–	–
	in 2016	0,28 %	0,28 %	0,08 %
	ab 2013 bis 2015	0,56 %	0,56 %	0,16 %
	ab 2003 bis 2012	0,40 %	0,40 %	–
temporären Versicherungen	ab 2017	–	–	–
	in 2016	0,36 %	0,28 %	0,08 %
	ab 2013 bis 2015	0,72 %	0,56 %	0,16 %
	ab 2003 bis 2012	0,56 %	0,40 %	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurück- gelegte Jahr, frühestens ab 1949		0,24 % ¹⁾	0,56 %	–
bis zum Ablauf des Jahres 2002 nach dem 3. Versicherungsjahr beitragspflichtig zurück- gelegte Jahr, frühestens ab 1949, zusätzlich				
Tarife I, Ia, II, II K, A, Aa, B, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen und Tarif IIvL/62		0,56 % ¹⁾	–	–
Tarife Iz, III, FV, C, die ab 1942 in Kraft waren, sowie zugehörige Sammelversicherungen, alle Großlebens- und Kleinlebensversicherungen, die bis 1941 in Kraft waren, und die Sammelversicherungen 1/52, 1/55, 2/52, 2/55, 2/57 usw.		0,32 % ¹⁾	–	–
Tarife IIvL und BvL, die zwischen 1942 und 1961 in Kraft waren		0,80 % ¹⁾	–	–

¹⁾ Bei Kleinlebensversicherungen beträgt dieser Satz – ‰.

Tabelle D.2.1a:

– **Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge) sowie Ehegattenrenten- und Partnerrenten- Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 2005**

	Einzel-Renten- versicherungen (Haupt- versicherungen)	Renten- versicherungen nach modifizierten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif	Ehegatten- renten und Partnerrenten- Zusatz- versicherungen
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN			
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–	
in Promille der überschussberechtigten Summe ¹⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %	2,75 %	2,75 %
Schlussüberschussanteil außer für			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–	
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG			
Dynamikrentensystem			
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–	–

¹⁾ Die überschussberechtigte Summe ist bei Tarifform ARD die Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und bei Tarifform AF das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

Tabelle D.2.1b:

– Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge) und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004A und 2004

	Einzel-Renten- versicherungen	Renten- versicherungen nach modifizier- ten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN		
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		
Tarifwerk 2004A	–	–
Im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen des Tarifwerks 2004, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war		–
Sonstige Versicherungen des Tarifwerks 2004	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen		
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–
in Promille der überschussberechtigten Summe ²⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung		
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %	2,75 %
Schlussüberschussanteil außer für		
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer für		
Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		
ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2021		
für Versicherungen des Tarifwerks 2004A sowie im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen des Tarifwerks 2004, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	–	–
für sonstige Versicherungen des Tarifwerks 2004, zusammengesetzt aus:		
dem Wert, der nach der Festlegung für 2020 ab dem Jahrestag in 2020 gültig war, aufgezinnt mit	2,75 %	2,75 %
einem Anteil für das 2020 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2021		
Tarifwerk 2004A	–	–
Tarifwerk 2004	–	–

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zinsüberschussanteil und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen, höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinnt vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Die überschussberechtigte Summe ist bei den Tarifformen ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifformen ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

Tabelle D.2.1c:

– Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge) und Hinterbliebenenrenten- Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2000 und 94

	Einzel-Renten- versicherungen	Renten- versicherungen nach modifizier- ten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN		
Laufender Überschussanteil ¹⁾, zusammengesetzt aus:		
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		
Im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versiche- rungen, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war		
Tarifwerk 2000		–
Tarifwerk 94		–
Sonstige Versicherungen		
Tarifwerk 2000	–	–
Tarifwerk 94	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen		
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–
in Promille der überschussberechtigten Summe ²⁾ , sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–
Im Tarifwerk 2000 bei Überschussverwendungsform Verzinsliche		
Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	3,25 %	3,25 %
Schlussüberschussanteil außer für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven außer		
für Versicherungen gegen Einmalbeitrag	–	–
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		
ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2020		
für im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen abgeschlossene Versicherungen, bei denen Ende 2004 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	–	–
für sonstige Versicherungen, zusammengesetzt aus:		
dem Wert, der nach der Festlegung für 2020 ab dem Jahrestag im Jahr 2020 gültig war, aufgezinst mit		
Tarifwerk 2000	3,25 %	3,25 %
Tarifwerk 94	4,00 %	4,00 %
einem Anteil für das 2021 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital	–	–

Tabelle D.2.1c: – Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge) und Hinterbliebenenrenten- Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2000 und 94	Einzel-Renten- versicherungen	Renten- versicherungen nach modifizier- ten Einzeltarifen, Gruppen- versicherungs- tarifen und Finanzdienst- leistungstarif
Fortsetzung		
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG		
Dynamikrentensystem		
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente zum Jahrestag im Jahr 2021		
Tarifwerk 2000	–	–
Tarifwerk 94	–	–
Zusatzrentensystem³⁾		
für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2003		
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		
Tarifwerk 2000	–	–
Tarifwerk 94	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamrente zum Jahrestag im Jahr 2021	–	–

¹⁾ Bei Rückdeckungsversicherungen einer Unterstützungskasse werden der Summe aus Zinsüberschussanteil und sonstigem Überschussanteil 24 Euro entnommen höchstens jedoch die Hälfte aus Zins- und sonstigem Überschussanteil. Nicht entnommene Beträge werden mit dem Rechnungszins aufgezinst vorgetragen. Der verbleibende Betrag wird als laufender Überschussanteil zugeteilt.

²⁾ Die überschussberechtigte Summe ist bei den Tarifförmern ARG und ARK die Kapitalabfindung sowie bei den Tarifförmern ARF und ARKF das Deckungskapital zum jeweils nächsten Abruftermin bzw. die Kapitalabfindung für das letzte Versicherungsjahr der Aufschubzeit.

³⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

Tabelle D.2.2: – Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 91	Versicherungen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen für die am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Rentenversicherungen (außer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen)	Übrige Rentenversicherungen (außer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen)	Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN				
Laufender Überschussanteil, zusammengesetzt aus:				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–	–
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen				
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags	–	–	–	–
in Promille der überschussberechtigten Kapitalabfindungssumme, sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt	–	–	–	–
Schlussüberschussanteil	–	–	–	
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven				
in Prozent der versicherten Jahresrente für jedes beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr				
ab 2014	–	–	–	
In 2013	1,623 %	–	–	
In 2012	–	–	–	
ab 2003 bis 2011	–	–	–	
bis 2002	–	–	–	

Tabelle D.2.2: – Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 91	Versicherungen im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen für die am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Rentenversicherungen (außer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen)	Übrige Rentenversicherungen (außer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen)	Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Fortsetzung				
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2021, zusammengesetzt aus:				
dem Wert, der nach der Festlegung für 2020 ab dem Jahrestag im Jahr 2020 gültig war, aufgezinnt mit		4,00 %	4,00 %	4,00 %
einem Anteil für das 2021 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		–	–	–
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG				
Bonus- / Dynamikrentensystem				
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–	–
Zusatzrentensystem ^{1) 2)} für Ver- sicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2003				
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		–	–	–
Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ³⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		–	–	–

¹⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

²⁾ Auf Basis der Rechnungsgrundlagen entsprechend Tarifwerk 94.

³⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle D.2.3: – Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten- Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 91	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen	Übrige Renten- versicherungen
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN			
Laufender Überschussanteil			
für beitragspflichtige Versicherungen			
in Prozent des jährlichen Beitrags	–	–	–
als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–
als sonstiger Überschussanteil in Promille der überschussberechtigten Kapitalabfindungssumme, sofern und soweit diese 60.000 Euro übersteigt		–	–
für beitragsfreie Versicherungen und Bonusrenten als Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–
Bei Überschussverwendungsform			
Verzinsliche Ansammlung			
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	3,00 %	4,00 %	4,00 %
Schlussüberschussanteil	–	–	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven			
in Promille der Kapitalabfindung bzw. in Prozent der versicherten Jahresrente für jedes beitragspflichtig vollendete Versicherungsjahr			
ab 2017	–	–	–
in 2016	1,7136 ‰	–	–
ab 2013 bis 2015	3,4200 ‰	–	–
in 2012	1,9800 ‰	–	–
ab 2003 bis 2011	1,9800 ‰	–	–
ab 1996 bis 2002	3,6000 ‰ ¹⁾	–	–
nach dem 5. Versicherungsjahr bis 1995	3,6000 ‰	–	–

Tabelle D.2.3: – Rentenversicherungen und Hinterbliebenenrenten- Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 91	Versicherungen im Rahmen von Gruppen- versicherungs- verträgen, für die am Jahrestag im Jahr 1995 eine Kapitalabfindung vertraglich vereinbart war	Einzel-Renten- versicherungen	Übrige Renten- versicherungen
Fortsetzung			
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil ab dem Jahrestag der Versicherung im Jahr 2021, zusammengesetzt aus:			
dem Wert, der nach der Festlegung für 2020 ab dem Jahrestag im Jahr 2020 gültig war, aufgezinnt mit		4,00 %	4,00 %
einem Anteil für das 2021 vollendete Versicherungsjahr im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital		–	–
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG			
Bonus- / Dynamikrentensystem			
Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–
Zusatzrentensystem ^{2) 3)} für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Ablauf des Jahres 2003			
Zinsüberschussanteilsatz für die Berechnung der Zusatzrente		–	–
Je nach Vereinbarung			
entweder Rentenerhöhung in Prozent der Gesamtrente ⁴⁾ zum Jahrestag im Jahr 2021		–	–
oder laufender Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals („Ausgleichszahlung“)		–	–
Barauszahlung der Überschussanteile			
Laufender Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals		–	–

¹⁾ Frühestens ab dem 6. Versicherungsjahr.

²⁾ Für die Zusatzrente gilt bei eingeschlossener Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung derselbe Übergangsprozentsatz wie für die garantierte Rente.

³⁾ Auf Basis der Rechnungsgrundlagen entsprechend Tarifwerk 94.

⁴⁾ Die Gesamtrente ist die Summe aus garantierter Rente und der Rente aus der Überschussbeteiligung (Zusatzrente).

Tabelle D.3:	
– Rentenversicherungen der ersetzenden Altersvorsorge ¹⁾	Überschuss- anteilsatz
ANWARTSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNGEN	
Laufender Überschussanteil	
in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾	
Tarifwerk 2005	–
Tarifwerk 2004	–
Tarifwerk 2000	–
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung	
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	
Tarifwerk 2005	2,75 %
Tarifwerk 2004	2,75 %
Tarifwerk 2000	3,25 %
Schlussüberschussanteil in Promille einer jeden überschussberechtigten	
Einzahlung für jeden seit der Gutschrift vergangenen Monat	–
Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven in Promille einer jeden	
überschussberechtigten Einzahlung für jeden seit der Gutschrift vergangenen Monat	–
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil	
im Jahr 2021 für Versicherungen nach	
Tarifwerk 2005	–
den Tarifwerken 2004 und 2000 in Höhe des Werts, der nach der Festlegung für 2020 Ende 2020 gültig war ³⁾ , sowie für das Jahr 2021 im Verhältnis zum überschussberechtigten Deckungskapital ^{4) 5)}	–
VERSICHERUNGEN IM RENTENBEZUG	
Rentenerhöhung in Prozent der Vorjahresrente	
Tarifwerk 2005	–
Tarifwerk 2004	–
Tarifwerk 2000	–

¹⁾ Wird eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt, ist der mitgeteilte Überschussverband in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag nach Tarifwerk 2008" dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der zum Ende eines jeden Monats fällige Überschussanteil wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

³⁾ Der Ende 2020 gültige Wert wird mit einem jährlichen Zinssatz von 3,25 % aufgezinst, und zwar anteilig bis zum Fälligkeitstermin.

⁴⁾ Die für die einzelnen Monate gewährten Anteile werden mit einem jährlichen Zinssatz von 3,25 % aufgezinst, und zwar anteilig vom Ende des Monats, für den sie gewährt werden, bis zum Fälligkeitstermin.

⁵⁾ Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der Satz für jeden vollendeten Monat wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

Tabelle D.4: – Fondsgebundene Versicherungen	Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV)			Fondsgebundene Rentenversicherung (FRV) ¹⁾	
	Tarifwerk 2004	Tarifwerk 2000	Tarifwerk 94	Tarifwerke 2004A und 2004	Tarifwerk 2000
FLV UND ANWARTSCHAFTLICHE FRV					
Laufender Überschussanteil, der monatlich zugeteilt wird, zusammengesetzt aus:					
Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags					
für das Todesfallrisiko ²⁾					
Männer	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
Frauen	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
für das Berufsunfähigkeitsrisiko, solange keine Berufsunfähigkeit besteht					
Männer	30 %	30 %	20 %	30 %	30 %
Frauen	25 %	25 %	20 %	25 %	25 %
sonstigem Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen					
in Prozent des auf den jeweiligen Fonds entfallenden überschussberechtigten Beitragsteils	–	–		–	–
bei Anlage in AriDeka, DekaFonds oder Köln-Aktienfonds Deka			4,50 %		
bei Anlage in RenditDeka oder Köln-Rentenfonds Deka			2,50 %		
in Promille der Beitragssumme, sofern und soweit diese 24.000 Euro übersteigt				– ³⁾	– ³⁾
Laufender Überschussanteil, der jährlich zugeteilt wird, in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Berufsunfähigkeitsleistung, sofern eine solche erbracht wird	–	–	–	–	–

¹⁾ Der bei Rentenbeginn mitgeteilte Überschussverband ist in der Tabelle, in der "Rentenversicherungen (ausgenommen ersetzende Altersvorsorge) und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen" nach dem in dem mitgeteilten Überschussverband genannten Tarifwerk dargestellt sind, zu finden.

²⁾ Der Risikoüberschussanteil für das Todesfallrisiko ist auf 0,5 % der im betreffenden Monat unter Risiko stehenden Summe begrenzt.

³⁾ Der angegebene Überschussanteilsatz bezieht sich auf ein Jahr. Der zu Beginn eines jeden Monats fällige Überschussanteil wird mit einem Zwölftel des angegebenen Satzes ermittelt.

Tabelle D.5: – Risikoversicherungen	Tarifform RF		Übrige Risikoversicherungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
VERTRÄGE MIT TODESFALLBONUS				
Todesfallbonus				
in Prozent der (jeweils gültigen) Versicherungssumme				
Tarifwerke 2004, 2000, 94	110 %	90 %	110 % ¹⁾	90 % ¹⁾
Tarifwerk 87	80 % ²⁾	90 % ²⁾	150 %	160 %
Tarifwerk 68	95 % ²⁾	120 % ²⁾	180 %	240 %
VERTRÄGE MIT LAUFENDER ÜBERSCHUSSZUTEILUNG				
Laufender Überschussanteil				
in Prozent des überschussberechtigten Beitrags bei beitragspflichtigen Versicherungen				
Tarifwerke 2004, 2000, 94			45 % ³⁾	40 % ³⁾
Tarifwerk 87	33 % ²⁾	37,5 % ²⁾	60 %	62,5 %
Tarifwerk 68	38 % ²⁾	46 % ²⁾	65 %	70 %
Bei Überschussverwendungsform				
Verzinsliche Ansammlung				
jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens				
Tarifwerk 2004			2,75 %	2,75 %
Tarifwerk 2000			3,25 %	3,25 %
Tarifwerk 94			4,00 %	4,00 %
Tarifwerk 87			3,50 %	3,50 %
Tarifwerk 68			3,00 %	3,00 %

¹⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der Todesfallbonus 100 % der Versicherungssumme.

²⁾ nur beitragspflichtige Versicherungen erhalten immer eine laufende Zuteilung; beitragsfreie Versicherungen erhalten immer einen Todesfallbonus

³⁾ Werden im Rahmen einer Versicherung auf zwei verbundene Leben ein Mann und eine Frau versichert, beträgt der laufende Überschussanteil 42,5 % des überschussberechtigten Beitrags.

Tabelle D.6.1a: – Berufsunfähigkeits- und Erwerbs- unfähigkeits-Zusatzversicherungen nach den Tarifwerken 2004 und 2000	Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung		Erwerbsunfähigkeits- Zusatzversicherung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN				
Laufender Überschussanteil in Prozent des fälligen Beitrags für beitragspflichtige Versicherungen				
sofern nur Beitragsbefreiung versichert ist	45 %	35 %		
bei mitversicherter Barrente				
Berufsgruppe 1	60 %	50 %	35 %	25 %
Berufsgruppe 2	45 %	35 %	15 %	10 %
Berufsgruppe 3	15 %	5 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	15 %	5 %	5 %	5 %
Bei Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens				
Tarifwerk 2004	2,75 %	2,75 %	2,75 %	2,75 %
Tarifwerk 2000	3,25 %	3,25 %	3,25 %	3,25 %
Zusatzrente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) in Prozent der versicherten Barrente für beitragsfreie Versicherungen				
Berufsgruppe 1	150 %	100 %	54 %	33 %
Berufsgruppe 2	82 %	54 %	18 %	11 %
Berufsgruppe 3	18 %	5 %	5 %	5 %
Berufsgruppe 4	18 %	5 %	5 %	5 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG				
Erhöhung der Barrente zum Jahrestag im Jahr 2021 in Prozent der Vorjahresrente (ggf. einschließlich ZÜB)				
Tarifwerk 2004	–	–	–	–
Tarifwerk 2000	–	–	–	–
Zinsüberschussanteil in Prozent des auf die Beitragsbefreiung entfallenden Deckungskapitals				
Tarifwerk 2004	–	–	–	–
Tarifwerk 2000	–	–	–	–

Tabelle D.6.1b: – Berufsunfähigkeits- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken vor 2000	Tarifwerk 99		Tarifwerk 94	Tarifwerk 93	Tarifwerke vor 93
	Männer	Frauen			
ANWARTSCHAFTLICHE VERSICHERUNGEN					
Laufender Überschussanteil					
in Prozent des fälligen Beitrags					15,0 %
Zinsüberschussanteil					
in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals	–	–	–	– ¹⁾	– ²⁾
Risikoüberschussanteil					
in Prozent des rechnungsmäßigen Beitrags für das Berufsunfähigkeitsrisiko	30 % ¹⁾	25 % ¹⁾	25 % ¹⁾	25 % ¹⁾	
Bei Überschussverwendungsform					
Verzinsliche Ansammlung					
jährliche Verzinsung					
des Ansammlungsguthabens	4,00 %	4,00 %	4,00 %	3,50 %	3,00 %
VERSICHERUNGEN IM LEISTUNGSBEZUG					
Erhöhung der Barrente zum Jahrestag					
im Jahr 2021					
in Prozent der Vorjahresrente (ggf. einschließlich ZÜB)	–	–	–	–	–
Zinsüberschussanteil					
in Prozent des auf die Beitragsbefreiung entfallenden Deckungskapitals	–	–	–	–	–

¹⁾ Der laufenden Zuteilung wird der Bedarf für die Finanzierung einer ggf. vereinbarten Zusatzrente aus Überschussbeteiligung (ZÜB) entnommen. Diese beträgt bei Eintritt einer Leistungspflicht während des 2021 beginnenden Versicherungsjahres 33 % der versicherten Barrente, sofern sie bei Vertragsabschluss nicht ausgeschlossen wurde.

²⁾ Nur für beitragsfreie Versicherungen.

Tabelle D.6.2: – Unfall-Zusatzversicherungen	Tarifwerk 2004	Tarifwerk 2000	Tarifwerk 94	Tarifwerk 87	Tarifwerk 68	Tarifwerk 55
BEITRAGSPFLICHTIGE VERSICHERUNGEN						
Laufender Überschussanteil in Prozent des Beitrags für die Zusatzversicherung	–	–	–	–	–	20 %
Bonus bei Unfalltod in Prozent der versicherten Zusatzversicherungsleistung	–	–	–	–	25 %	25 %
BEITRAGSFREIE VERSICHERUNGEN						
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals der Zusatzversicherung	–	–	–	–	–	–
Bei Überschuss- verwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens	2,75 %	3,25 %	4,00 %	3,50 %	3,00 %	3,00 %

Tabelle D.6.3: – Risiko-Zusatzversicherungen	Todesfallbonus in Prozent der Zusatzversicherungssumme		Laufender Überschussanteil in Prozent des fälligen Beitrags für die Zusatzversicherung		Bei Überschuss- verwendungsform Verzinsliche Ansammlung jährliche Verzinsung des Ansammlungsguthabens
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Tarifwerke 2004, 2000 und 94					
zu Hauptversicherungen mit Überschussverwendungsform „Leistungserhöhung“	110 %	90 %			
zu Hauptversicherungen, für die „Verrechnung mit den Beiträgen“ vereinbart ist			52 %	47 %	
Tarifwerk 87					
zu Hauptversicherungen mit Überschussverwendungsform „Bonus“	150 %	160 %			
zu Hauptversicherungen, für die „Verrechnung mit den Beiträgen“ vereinbart ist			60 %	62,5 %	
Tarifwerk 68					
			65 %	70 %	3,00 %

Impressum

Herausgeber:

Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft

Postanschrift:

24097 Kiel

Hausanschrift:

Sophienblatt 33
24114 Kiel
Tel. +49 431 603-9925
Fax +49 431 603-2801
leben@provinzial.de
www.provinzial.de

Konzernkommunikation:

Tel. +49 251 219-3644
Fax +49 251 219-3759
christian.schaefer@provinzial.de

Redaktion:

Andreas Jöns, Urte Lagoni
Christian Schäfer

Provinzial NordWest
Lebensversicherung AG
Sophienblatt 33
24114 Kiel
www.provinzial.de